

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	17/442	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeit, Meldewesen	IM	13.	17/1314	Staatsanwaltschaften	JuM
2.	17/443	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeit, Meldewesen	IM	14.	17/1298	Landwirtschaft	MLR
3.	17/761	Besoldung/Tarifrecht	FM	15.	17/1390	Kommunale Angelegenheiten	IM
4.	17/792	Kommunale Angelegenheiten	IM	16.	17/1437	Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsförderung	WM
5.	17/1061	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	17.	17/1334	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	KM
6.	17/1074	Belange von Menschen mit Behinderung	JuM	18.	16/1982	Bausachen	WM
7.	17/1105	Öffentlicher Dienst	KM	19.	17/894	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	SM
8.	17/555	Gesundheitswesen	SM	20.	16/2926	Beamtenrecht	IM
9.	17/613	Verbraucherschutz	MLR	21.	17/661	Schulwesen	KM
10.	17/1403	Verfassungsschutz	IM	22.	17/904	Ausländer- und Asylrecht	JuM
11.	17/973	Jugendschutz	SM	23.	17/1177	Gesundheitswesen	SM
12.	17/982	Kommunale Angelegenheiten	IM	24.	17/1256	Justizvollzug	JuM
				25.	17/1095	Ländlicher Raum	MLR
				26.	17/1425	Schulwesen	KM

1. Petition 17/442 betr. Meldeauskünfte

Der Petent trägt vor, dass er bei der Stadt X und bei der Gemeinde Y eine Melderegisterauskunft beantragt hat. Von der Gemeinde Y beehrte er Auskunft über die aktuellen Adressen seiner Tante und seiner Großmutter. Von der Stadtverwaltung X beehrte er Auskunft darüber, wann seine Tante von der Stadt X in die Gemeinde Y verzogen war. Die Petitionen richteten sich gegen die Entscheidung der Stadtverwaltung X, ihm das Datum des Wegzugs seiner Tante in die Gemeinde Y nicht mitzuteilen und gegen die Entscheidung der Gemeinde Y, ihm die aktuellen Adressen seiner Tante und Großmutter nicht mitzuteilen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Auf Nachfrage des Petenten hinsichtlich der Adresse seiner Tante teilte die Stadt X ihm am 6. August 2021 mit, dass diese in die Gemeinde Y verzogen sei. Ob sie dort noch gemeldet sei, möge er dort erfragen. Hierauf bat der Petent am 23. August 2021 und nochmals am 4. September 2021 darum, ihm das Datum anzugeben, wann seine Tante in die Gemeinde Y verzogen sei. Am 30. September 2021 reichte er die Petition gegen die Entscheidung der Stadtverwaltung X ein, ihm nicht mitzuteilen, wann seine Tante in die Gemeinde Y verzog. Das Datum des Wegzugs wurde dem Petenten von der Stadtverwaltung X schließlich am 5. Oktober 2021 übermittelt.

Nach der Rückmeldung der Stadtverwaltung X vom 6. August 2021 wandte sich der Petent mit Nachricht vom 7. August 2021 an die Gemeinde Y und bat um die aktuelle Anschrift seiner Tante. Hierzu gab er Namen, Geburtsnamen, Geburtsdatum und den Geburtsort seiner Tante an.

Von der Gemeinde erhielt der Petent am 23. August 2021 die Mitteilung, dass die Person mit den von ihm angegebenen Daten nicht ermittelt werden konnte und die Anfrage an das Archiv weitergeleitet worden sei. Am selben Tag ergänzte er daraufhin seine Angaben um den Namen des Ehemanns seiner Tante. Auch in diesem Fall wurde ihm von der Gemeinde noch am selben Tag die Informationsweiterleitung zugesichert.

Am 4. September 2021 bat der Petent die Gemeinde um Angabe des aktuellen Sachstands. Am 23. September 2021 reichte er die Petition ein. Sie richtete sich gegen die Entscheidung der Gemeinde Y, sein Schreiben vom 7. August 2021 nicht zu beantworten und ihm die Meldeauskunft nicht zu erteilen.

Das Archiv der Gemeinde Y teilte dem Petenten am 30. September 2021 mit, dass bereits die elektronische Suche und die Einwohnermeldekarteien durchsucht worden seien. Wenn dort nichts enthalten sei, gebe es keine andere Möglichkeit für eine Suche in der Gemeinde Y. Hierauf erwiderte der Petent, er habe von allen Einwohnermeldeämtern die jeweils im Zuständigkeitsbereich liegenden aktuellen Adressen und Folgeadressen erhalten. Warum dies in der Gemeinde Y nicht möglich sei, bedürfe der Erklärung. Noch am selben Tag reichte er die Petition ein. Die Petition richtete sich gegen die Entscheidung der Ge-

meindeverwaltung Y, ihm die aktuelle Adresse seiner Tante nicht mitzuteilen.

Am 1. Oktober 2021 schrieb die Gemeinde den Petenten an und erklärte, dass man sich im Archiv nochmal bemüht habe, die Daten zu finden und keinen Erfolg gehabt habe. Gegenüber dem Petenten wurde die Vermutung geäußert, die Tante habe sich in der Stadt X ab-, aber nie in der Gemeinde Y angemeldet. Dies könne eine Erklärung dafür sein, warum in allen Meldedokumenten der Gemeinde die Tante nicht enthalten sei. Alle Suchmöglichkeiten seien nun ausgeschöpft.

Am 4. Oktober 2021 wurde eine weitere Petition gegen die Gemeinde eingereicht. Der Petent gibt an, dass er auf der Suche nach der jeweils aktuellen Adresse seiner Großmutter und seiner Tante sei. Von allen Einwohnermeldeämtern habe er im Rahmen einer einfachen Meldeauskunft eine weiterführende Antwort erhalten. Nur von der Gemeinde Y nicht. Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung der Gemeinde Y, ihm die aktuellen Adressen seiner Großmutter und Tante nicht mitzuteilen.

Am 18. Oktober 2021 stellte der Petent Anträge bei der Gemeinde Y auf Erteilung einer Melderegisterauskunft über die Adressen seiner Tante sowie seiner Großmutter.

Schließlich erhielt der Petent am 21. Oktober 2021 von der Gemeinde Y die Mitteilung, dass hinsichtlich der Tante eine Auskunft aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sei. Die beantragte Auskunft über die Adresse seiner Großmutter wurde ihm erteilt.

Am 26. Oktober 2021 reichte der Petent eine weitere Petition ein. Er nimmt Bezug auf eine Meldeauskunft bei der Gemeinde Y vom 25. Oktober 2020. Er habe in dieser Mitteilung die Auskunft erhalten, dass seine Großmutter unbekannt verzogen sei, dann aber am 21. Oktober 2021 die Folgeadresse erhalten. Zudem würde ihm die Gemeindeverwaltung unterstellen, seine Großmutter und Tante hätten sich nicht ordnungsgemäß gemeldet. Er begehrt Klärung, wie es zu den nach seinen Angaben falschen Aussagen und Unterstellungen gekommen sei. Mit seiner Petition möchte er zudem weiterhin die aktuelle Adresse seiner Tante erfahren. Außerdem beantragt er die Rückerstattung der Kosten für die Melderegisterauskunft vom 25. Oktober 2020 mit der Begründung, die darin enthaltenen Aussagen (Zieladresse unbekannt) seien falsch.

Die Gemeinde Y schrieb den Petenten am 2. November 2021 an und teilte mit, dass es sich bei der Auskunft aus dem Jahre 2020 nicht um eine Falschmeldung gehandelt habe. Vielmehr sei es eine Auskunft aus dem elektronischen Melderegister gewesen und die Angabe zur gesuchten Person habe man dort nicht gefunden, da diese vor Einführung des EDV-gestützten Melderegisters in der Gemeinde Y gelebt habe. Da es sich um einen Altbestand der Daten handle, sei eine Archivauskunft notwendig gewesen. Diese habe der Petent am 21. Oktober 2021 aber erhalten. Dass eine Archivauskunft notwendig gewesen wäre, sei auch der Grund, warum die Auskunft aus dem Jahre 2020

von der Auskunft aus dem Jahre 2021 abgewichen sei. Dem Petenten wurde mitgeteilt, dass er aus Kulanzgründen die Gebühr aus dem Jahr 2020 zurückerhalte. Zur Anfrage nach der Tante des Petenten sei der komplette Archivbestand kontrolliert worden, es habe aber zu keinem Ergebnis geführt.

Am 6. November 2021 reichte der Petent eine weitere Petition ein. Er gibt an, dass er von der Stadtverwaltung X das Datum des Wegzugs seiner Tante in die Gemeinde Y erhalten habe. Seine Tante wäre nach Angaben des Einwohnermeldeamts der Gemeinde Y aber nie dort angekommen. Mit der Petition möchte er geklärt wissen, ob von der Stadt X oder der Gemeinde Y falsche Angaben gemacht wurden. Er begehrt darüber hinaus weiterhin die aktuelle Adresse bzw. Folgeadresse seiner Tante.

Bewertung:

Gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde, wenn eine Person zu einer anderen Person oder wenn eine andere als die in § 34 Absatz 1 Satz 1 BMG oder § 35 BMG bezeichnete Stelle Auskunft verlangt, nur Auskunft über folgende Daten einzelner bestimmter Personen erteilen (einfache Melderegisterauskunft):

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV) wird in den Fällen, in denen mit der von der anfragenden Person gemachten Angaben im Melderegister keine Person gefunden wird, eine neutrale Antwort erteilt. Die Auskunft wird mit der neutralen Auskunft nicht abgelehnt. Die neutrale Antwort lautet: „Eine Auskunft kann aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht oder derzeit nicht erteilt werden.“ (Ziffer 44.1.3.3 BMGVwV).

Vor diesem Hintergrund ist das Handeln der Gemeinde Y nicht zu beanstanden. Gleiches gilt für die Stadt X.

Mit den vom Petenten gemachten Angaben konnte dessen Tante im Melderegister der Gemeinde Y nicht gefunden werden. Auch eine Überprüfung des kompletten Archivbestandes brachte kein anderes Ergebnis. Insoweit war eine neutrale Antwort zu erteilen.

Über die Adresse seiner Großmutter hat der Petent am 21. Oktober 2021 Auskunft erhalten. Im Ergebnis ist eine Beschwer des Petenten diesbezüglich nicht ersichtlich. Mit der Auskunftserteilung hat sich diese vielmehr erledigt. Die Gemeinde Y hat dem Petenten zudem mit Schreiben vom 2. November 2021 mitgeteilt, dass er aus Kulanzgründen die Gebühr für die Auskunftserteilung aus dem Jahr 2020 zurückerhalte.

An einer Beschwer fehlt es auch für die erteilte Auskunft der Stadtverwaltung X vom 5. Oktober 2021 zum Datum des Wegzugs. Die erteilte Auskunft ist hierbei als erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 Absatz 1 Nummer 6 BMG zu qualifizieren.

Vorliegend nicht ersichtlich ist, warum – wie vom Petenten vorgetragen – die Stadt X oder die Gemeinde Y falsche Angaben gemacht haben sollen. Insoweit gibt es keinerlei Anhaltspunkte.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

2. Petition 17/443 betr. Standesamt, Übersendung von Unterlagen

Der Petent beantragte beim Standesamt X die Antragsunterlagen zum Familienbuch seiner leiblichen Großeltern und bat um Informationen zu seiner Schwester. Zudem verlangte er Aufklärung darüber, warum das Standesamt erst sechs Wochen nach seiner Anfrage die für die Auskunftserteilung notwendigen Nachweise von ihm forderte.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent beantragte Ende August 2021 beim Standesamt, ihm die vollständigen Antragsunterlagen, welche zur Anlegung des Familienbuchs seiner Großeltern geführt hatten, zuzusenden. Er fragte zudem nach Informationen zu seiner Schwester. Das Familienbuch war 1959 angelegt worden.

Aufgrund von Krankheits- und Urlaubsfehlzeiten der zuständigen und beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt wurde die Anfrage zunächst nicht bearbeitet. Eine Ablehnung der Anfrage des Petenten erfolgte nicht.

Mit E-Mail vom 6. Oktober 2021 bat das Standesamt den Petenten, einen Nachweis vorzulegen, dass es sich bei ihm um den Enkel der Personen handelt, aus deren Familienbuch er die Auskunft wünscht. Daraufhin übersandte der Petent dem Standesamt seinen Geburtseintrag, aus welchem seine leibliche Mutter hervorgeht.

Am 12. Oktober 2021 wurden dem Petenten die gewünschten Auskünfte vom Standesamt erteilt.

Bewertung:

– Auskünfte zu den Großeltern des Petenten

Zwar steht dem Petenten aufgrund seiner Adoption kein Auskunftsrecht als Abkömmling zu. Ein entsprechendes Auskunftsrecht ergibt sich aber daraus, dass der Petent gemäß § 62 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Personenstandsgesetz (PStG) ein rechtli-

ches Interesse glaubhaft gemacht hat. Der Petent kann sich im Rahmen des aus Artikel 1 und 2 Grundgesetz hergeleiteten allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf sein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung als rechtliches Interesse berufen. Seine Herkunft zu kennen, ist bedeutsam für das Verständnis des familiären Zusammenhangs und für die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit. Es kann für die Betroffenen eine erhebliche Belastung bedeuten, die eigene Abstammung nicht zu kennen. Die Benutzung der Personenstandsbücher der leiblichen Vorfahren dient der Verwirklichung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Herkunft. Das Adoptionsgeheimnis des § 1758 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch steht der Auskunftserteilung nicht entgegen, da es die leiblichen Eltern nicht vor Nachforschungen durch das adoptierte Kind schützt.

Den Nachweis für seine Berechtigung hat der Petent mit dem übersandten Geburtseintrag glaubhaft gemacht. Das Standesamt erteilte ihm daher am 12. Oktober 2021 die gewünschte Auskunft über seine Vorfahren.

– Auskünfte zu der Schwester des Petenten

Hinsichtlich seiner Schwester hat der Petent gemäß § 62 Absatz 1 Satz 2 PStG in Verbindung mit Nummer 62.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) ein Auskunftsrecht in Bezug auf den Registereintrag und die Sammelakten. Geschwister haben Zugang zum Geburtseintrag und zum Sterbeeintrag von Bruder und Schwester, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen. Ein solches Interesse liegt vor, wenn nach Erwägung der Sachlage das Interesse, das auch wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, familiärer oder sonstiger Art sein kann, als gerechtfertigt angesehen wird (vgl. Nummer 62.1.2 PStG-VwV). Die erleichterten Benutzungsmöglichkeiten für Geschwister gelten auch, wenn das Geschwisterverhältnis durch Annahme als Kind erloschen ist (vgl. Nummer 62.2.2 PStG-VwV).

Dem Standesamt liegen hinsichtlich der Schwester des Petenten jedoch keine Informationen vor, daher konnte nur eine Negativauskunft erteilt werden.

– Verzögerung

Die Bearbeitung der Anfrage des Petenten verzögerte sich aufgrund von krankheits- und urlaubsbedingten Abwesenheiten der zuständigen Personen beim Standesamt. Daher forderte das Standesamt erst mit E-Mail vom 6. Oktober 2021 vom Petenten die für die Bearbeitung notwendigen Nachweise an.

Beschlussempfehlung:

Soweit der Petent die begehrte Auskunft zu Familienangehörigen – soweit diese dem Standesamt vorlagen – erhalten hat, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Achterberg

3. Petition 17/761 betr. Angelegenheit des Landesamts für Besoldung und Versorgung

Der Petent begehrt die Übernahme der Kosten für ein Präparat (Handcreme) sowie für weitere Aufwendungen, die lediglich durch eine Apothekenquittung nachgewiesen wurden. Hierbei handelt es sich um zwei FFP2-Masken sowie um ein weiteres Medizinprodukt (Augentropfen).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit Beihilfeantrag vom 8. Dezember 2021 beantragte der Petent beim Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) Aufwendungen für die Handcreme in Höhe von 7,95 Euro. Hierbei handelt es sich um ein Präparat, welches den Gütern des täglichen Bedarfs zuzuordnen ist. Darüber hinaus machte er Aufwendungen für zwei FFP2-Masken in Höhe von insgesamt 5,90 Euro sowie für Augentropfen in Höhe von 9,10 Euro geltend. Für die FFP2-Masken und die Augentropfen wurde lediglich eine Apothekenquittung, nicht jedoch eine ärztliche Verordnung, vorgelegt.

Mit Bescheid vom 16. Dezember 2021 wurde eine Beihilfe für die drei beantragten Aufwendungen durch das LBV abgelehnt. Ein Widerspruch gegen den Beihilfebescheid wurde durch den Petenten beim LBV nicht erhoben.

Bewertung:

Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen, sind nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe a Beihilfeverordnung (BVO) nicht beihilfefähig. Bei der Handcreme handelt es sich um ein solches Mittel, welches geeignet ist, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen. Eine Beihilfegewährung zu diesem Präparat ist daher nicht möglich.

Von Ärzten, Zahnärzten oder Heilpraktikern schriftlich verordnete Hilfsmittel sind nach Maßgabe der Anlage beihilfefähig (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 BVO). Ohne schriftliche Verordnung können Aufwendungen für Hilfsmittel nicht als beihilfefähig berücksichtigt werden.

Für die beantragten Aufwendungen für FFP2-Masken wurde seitens des Petenten keine ärztliche Verordnung vorgelegt. Bei dem eingereichten Beleg handelt es sich lediglich um eine Apothekenquittung. Aus der Apothekenquittung begründet sich keine medizinische Notwendigkeit, sodass die Aufwendungen für die FFP2-Masken durch das LBV nicht als beihilfefähig berücksichtigt werden konnten.

Von Ärzten, Zahnärzten oder Heilpraktikern schriftlich verordnete Arzneimittel sind grundsätzlich beihilfefähig (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 BVO). Ohne schriftliche Verordnung können Aufwendungen für Arzneimittel nicht als beihilfefähig berücksichtigt werden.

Medizinprodukte sind grundsätzlich nicht beihilfefähig (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe d BVO). Ausnahmsweise sind Aufwendungen für Medizinpro-

dukte dann beihilfefähig, wenn es sich um Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen handelt, die als Medizinprodukt nach dem Medizinprodukterecht zur Anwendung am oder im menschlichen Körper bestimmt, in Anlage 4 zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) aufgeführt sind und die dort genannten Maßgaben erfüllen (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 Buchstabe d BVO).

Für die Augentropfen wurde seitens des Petenten keine ärztliche Verordnung beim LBV vorgelegt. Bei dem eingereichten Beleg handelt es sich lediglich um eine Apothekenquittung. Aus der Apothekenquittung begründet sich keine medizinische Notwendigkeit, sodass die Aufwendungen für die Augentropfen nicht als beihilfefähig berücksichtigt werden konnten. Zudem handelt es sich bei dem Präparat um ein Medizinprodukt, welches nicht in der Anlage 4 zur BBhV aufgeführt ist. Auch bei Vorlage einer ärztlichen Verordnung kann daher zu diesem Medizinprodukt keine Beihilfe gewährt werden.

Die Anlage 4 zur BBhV orientiert sich wesentlich an der Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses. Der Gemeinsame Bundesausschuss setzt sich unter anderem aus Vertretern der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, der Deutschen Krankenhausgesellschaft und des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen zusammen. Es erscheint sachgerecht, sich für die Bewertung der Beihilfefähigkeit von Medizinprodukten an den Beschlüssen dieses Bundessprengiums zu orientieren.

Die Ablehnung der genannten Aufwendungen erfolgte daher zu Recht. Der Dienstherr hat mit der Beihilferegulation seine verfassungsrechtliche Fürsorgepflicht erfüllt, der Beamtin bzw. dem Beamten für sich und ihre bzw. seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen neben der Alimentation, in der ein Anteil für eine zumutbare Eigenvorsorge enthalten ist, ausreichend Krankenfürsorge zu gewähren. Die gesetzliche Fürsorgepflicht nach § 78 Landesbeamtengesetz gebietet nicht, die Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfänger und -empfängerinnen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen sowie bei der Gesundheitsvorsorge von Aufwendungen völlig freizustellen, das heißt alle Aufwendungen zu tragen. Aufgrund des somit ergänzenden Charakters der Beihilfe sind auch Härten und Nachteile hinzunehmen, die sich aus pauschalierenden und typisierenden Beihilfavorschriften ergeben und keine unzumutbare Belastung bedeuten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

4. Petition 17/792 betr. Parkplätze für eine Arztpraxis

Die Petentin begehrt von der Stadt vier Parkplätze für ihre Patientinnen und Patienten sowie für ihre Beschäftigten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die betroffenen 14 Parkplätze, von denen die Petentin vier begehrt, befinden sich im Eigentum der Stadt. Sie sind nummeriert und als Mitarbeiterparkplätze eines Amtes der Stadtverwaltung ausgeschildert. Das in Rede stehende Amt ist in fußläufiger Nähe auf zwei Verwaltungsgebäude aufgeteilt. In diesen beiden Gebäuden arbeiten insgesamt über 220 Beschäftigte, von denen nur einem kleinen Kreis städtische Parkplätze zur Anmietung angeboten werden können. Die zur Verfügung stehenden Parkplätze sind an Beschäftigte entgeltlich vermietet. Diese Personen sind aufgrund von Außendiensttätigkeiten, weiten Anfahrtswegen mit ungünstigen Anbindungen an öffentliche Verkehrsmittel, gesundheitlichen Einschränkungen und ungünstigen Kinderbetreuungszeiten auf die Parkplätze angewiesen.

Es wurde festgestellt, dass auf den betreffenden Parkplätzen des Öfteren sowohl Patientinnen und Patienten als auch die Petentin selbst parken. Daher mussten in der Vergangenheit immer wieder die städtischen Bediensteten die Falschparkenden der Arztpraxis auffordern, ihre Fahrzeuge an einem anderen Ort abzustellen.

Im nahen Umfeld der Arztpraxis gibt es verschiedene Parkmöglichkeiten sowie eine öffentliche Tiefgarage. Die Praxis ist auch sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Das Anliegen der Petentin ist zwar nachvollziehbar, gleichwohl kann sie von der Stadt eine Überlassung der Parkplätze nicht beanspruchen. Bei der Entscheidung, wem die Stadt die dortigen Parkplätze zur Verfügung stellt, ist es durchaus sachgerecht, hierbei städtischen Bediensteten Vorrang einzuräumen, die aus den genannten Gründen dringend auf Parkmöglichkeiten angewiesen sind. Für die Beschäftigten der Stadt besteht diese Notwendigkeit im Übrigen arbeits-tätig, während die Patientinnen und Patienten der Praxis diese nur gelegentlich aufsuchen und ihren Aufenthalt dort – was die Parksituation betrifft – entsprechend planen können.

Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt nicht gesetzeskonform gehandelt hat und deshalb ein Einschreiten der Kommunalaufsicht erforderlich wäre, bestehen nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

5. Petition 17/1061 betr. Rundfunkbeitrag, Beantwortung von Schreiben

Die Petentin wendet sich gegen einen Festsetzungsbescheid über rückständige Rundfunkbeiträge. Sie gibt an, sie habe den Rundfunkbeitrag immer nach dem Eingang einer Zahlungsaufforderung durch den Beitragsservice überwiesen. Da ihr nach dem 20. Mai 2021 keine Zahlungsaufforderung mehr zugegangen sei, habe sie die Überweisungen vergessen. Die rückständigen Beiträge habe sie gezahlt, die Säumniszuschläge werde sie nicht zahlen, da diese durch den Beitragsservice verursacht worden seien, der ohne Ankündigung keine Zahlungsaufforderungen mehr versandt habe. Auch habe sie keine Antwort auf die Frage erhalten, wieso ohne Vorankündigung das Versenden von Zahlungsaufforderungen eingestellt worden sei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petentin hat am 23. Februar 2021 eine Zahlungsaufforderung für den Beitragszeitraum von Februar 2021 bis Mai 2021 über 52,50 Euro, die zum 15. März 2021 fällig waren, erhalten. Eine Zahlung erfolgte nicht, woraufhin am 20. April 2021 eine Zahlungserinnerung erfolgte, in der angekündigt wurde, dass bei Nichtzahlung ein förmlicher Festsetzungsbescheid erfolgen werde. Der Beitrag wurde daraufhin am 3. Mai 2021 beglichen. Am 20. Mai 2021 ist eine weitere Zahlungsaufforderung für den Beitragszeitraum von Mai 2021 bis Juli 2021 mit Fälligkeit zum 15. Juni 2021 ergangen. Der fällige Beitrag wurde nach Auskunft des SWR wiederum nicht beglichen. Am 2. August 2021 wurde daher ein Festsetzungsbescheid erlassen, mit welchem der Rundfunkbeitrag in Höhe von 52,50 Euro und acht Euro Säumniszuschlag festgesetzt wurden. Eine Zahlung des fälligen Rundfunkbeitrags in Höhe von 52,50 Euro erfolgte am 4. August 2021. Die nächste Fälligkeit des laufenden Rundfunkbeitrags wäre der 15. September 2021 für den Zeitraum von August 2021 bis Oktober 2021 gewesen. Auch dieser Zeitraum musste nach Auskunft des SWR mit Bescheid vom 1. November 2021 zuzüglich 8,00 Euro Säumniszuschlag festgesetzt werden.

Mit Schreiben vom 15. November 2021 und E-Mail vom 1. Dezember 2021 reklamierte die Petentin, dass sie keine Zahlungsaufforderungen mehr erhalte, sondern die Beiträge direkt mit Bescheiden zuzüglich Säumniszuschlägen festgesetzt werden. Hierauf wurde nach Angaben des SWR der Petentin mit Schreiben vom 6. Dezember 2021 erläutert, dass bei nicht fristgerechter Zahlung des Rundfunkbeitrags dieser ohne vorherige Zahlungserinnerung mit Bescheid festgesetzt werde. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei den Rundfunkbeiträgen um eine Schickschuld handelt und ein Verzicht auf die geltend gemachten Säumniszuschläge nachträglich nicht erfolgen könne. Zudem wurde die Petentin gebeten, die noch bis einschließlich Januar 2022 ausstehenden Rundfunkbeiträge und Säumniszuschläge auszugleichen. Weiterhin wurden der Petentin die für sie gültigen Fälligkeitstermine für den Rundfunkbeitrag mitgeteilt. Die Petentin legte mit Schreiben vom 14. De-

zember 2021 Widerspruch gegen den Festsetzungsbescheid vom 1. November 2021 ein, mit Schreiben vom 16. Januar 2022, 9. März 2022 und 25. März 2022 reklamierte die Petentin die Beantwortung ihrer Schreiben. Nach Auskunft des SWR wurde der Widerspruch der Petentin vom 14. Dezember 2021 aufgrund hohen Arbeitsaufkommens beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice in Köln, bei welchem es sich um eine der Verwaltungsvereinfachung dienende Gemeinschaftseinrichtung von ARD, ZDF und Deutschlandradio handelt, zunächst nicht beschieden und auf diesbezügliche Erinnerungsschreiben der Petentin nicht reagiert.

Zur Rundfunkbeitragspflicht ist ergänzend das Folgende zu erläutern: Der Rundfunkbeitrag wird im privaten Bereich wohnungsbezogen erhoben. Dies bedeutet, dass im Grundsatz für jede Wohnung ein Rundfunkbeitrag zu bezahlen ist. Rechtsgrundlage für die Beitragspflicht ist der sogenannte Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) im Rang eines Landesgesetzes. Die Rundfunkbeiträge sind nach der gesetzlichen Regelung in § 7 Absatz 3 RBStV monatlich geschuldet und in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate zu leisten. Daher ist der Beitragsschuldner bzw. die Beitragsschuldnerin verpflichtet, den Beitrag unabhängig von einer besonderen Zahlungsaufforderung bei Fälligkeit zu leisten. Der Rundfunkbeitrag ist an die zuständige Landesrundfunkanstalt zu entrichten, es handelt sich um eine sogenannte Schickschuld (vgl. § 10 Absatz 2 RBStV). Nach § 13 der Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge werden eingehende Zahlungen zunächst auf die Kosten im Zusammenhang mit rückständigen Rundfunkbeiträgen und dann auf die jeweils älteste Beitragsschuld verrechnet.

Der SWR hat ergänzend mitgeteilt, dass weder ein Widerspruch noch eine Klage eine aufschiebende Wirkung bzgl. der Zahlungsverpflichtung habe und dass keine Zahlungsaufforderungen über die laufenden Beiträge versandt werden, wenn das Beitragskonto einen Rückstand aufweise. Hierüber wird nach Auskunft des SWR in der Zahlungserinnerung und in den Beitragsbescheiden informiert. Die rückständigen Rundfunkbeiträge werden dann jeweils per Beitragsbescheid festgesetzt, mit dem ein Säumniszuschlag erhoben wird.

Sofern die Petentin sich an die Landesanstalt für Kommunikation gewendet hat, hat diese keinen Einfluss auf den Beitragsservice und keine Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk bzw. dem Rundfunkbeitrag. Fragen im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitrag werden im Staatsministerium im für Medien und Rundfunk zuständigen Fachreferat bearbeitet.

Die Petentin hat in Ergänzung zu ihrer ursprünglichen Petition einen Widerspruchsbescheid des SWR mit Datum 7. April 2022 vorgelegt, der den Widerspruch der Petentin gegen den Festsetzungsbescheid des SWR zurückweist.

Die Petentin hatte angegeben, dass ihr Widerspruch gegen den Festsetzungsbescheid des SWR vom 1. No-

vember 2021 bisher nicht beschieden wurde. Dies wurde mit dem nunmehr vorgelegten Widerspruchsbescheid nachgeholt. Mit dem Widerspruchsbescheid wurde der Petentin eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt, die ihr den Rechtsweg für ein Vorgehen gegen den Widerspruchsbescheid erläutert. Die rechtliche Klärung der konkreten Beitragsangelegenheit ist einer verwaltungsgerichtlichen Befassung vorbehalten.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 30. November 2022 wurde ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, bei zwei Ja-Stimmen abgelehnt. Sodann beschloss der Petitionsausschuss mehrheitlich, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

6. Petition 17/1074 betr. Sterilisation von Menschen mit Behinderungen

Die Petentin gibt an, sie habe gehört, dass Menschen mit seelischen, bestimmten körperlichen und geistigen Behinderungen, vor allem solche, die in speziellen Pflegeeinrichtungen wohnen, zwangssterilisiert oder gar „deren Geschlechtsteile ganz entfernt“ würden. Sie thematisiert, wer anderen das Recht gebe, so über diese Menschen zu bestimmen. Sie erinnere das an die NS-Zeit. Sie bittet daher, die geschilderte Praxis zu beenden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Sterilisationen, die nicht aufgrund der (im Zustand der Betroffenen selbst erfolgten) Einwilligung des Betroffenen selbst erfolgen, sind nach geltender Rechtslage nur nach Maßgabe der § 1899 Absatz 2, § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zulässig. Erforderlich ist also zunächst, dass für die Entscheidung über die (stellvertretende) Einwilligung in die Sterilisation ein besonderer Betreuer bestellt wird (§ 1899 Absatz 2 BGB). Dieser kann in die Sterilisation nur einwilligen, wenn

1. die Sterilisation dem Willen des Betreuten nicht widerspricht,
2. der Betreute auf Dauer einwilligungsunfähig bleiben wird,
3. anzunehmen ist, dass es ohne die Sterilisation zu einer Schwangerschaft kommen würde,
4. infolge dieser Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustands der Schwangeren zu erwarten wäre, die nicht auf zumutbare Weise abgewendet werden könnte, und

5. die Schwangerschaft nicht durch andere zumutbare Mittel verhindert werden kann (§ 1905 Absatz 1 Satz 1 BGB).

Die Einwilligung bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts (§ 1905 Absatz 2 Satz 1 BGB). Diese ist an strenge Verfahrensanforderungen gebunden; unter anderem werden mindestens zwei unabhängige Sachverständigengutachten verlangt, die auf einer zeitnahen und persönlichen Untersuchung beruhen (§ 297 Absatz 6 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Sterilisation darf erst zwei Wochen nach Wirksamkeit der Genehmigung durchgeführt werden (§ 1905 Absatz 2 Satz 2 BGB). Dabei ist stets der Methode der Vorzug zu geben, die eine Refertilisierung zulässt (§ 1905 Absatz 2 Satz 3 BGB).

Eine Sterilisation Minderjähriger ist ausgeschlossen (§ 1631c BGB).

Für die Kastration als besonders starke Form der Sterilisation gelten unter bestimmten Voraussetzungen die Regelungen des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden.

Die Befürchtung der Petentin, in Deutschland gebe es eine Praxis der Zwangssterilisation von Menschen mit Behinderungen, ist daher unbegründet.

Im Übrigen kommen auch Sterilisationen nach § 1905 BGB in Deutschland nur selten vor. So wurden in den Jahren 2010 bis 2015 jährlich nur zwischen 26 und 41 Anträge auf gerichtliche Genehmigung einer Sterilisation nach § 1905 BGB genehmigt (siehe den Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen 2016, Bundestagsdrucksache 18/10940, Seite 296).

Gleichwohl war es auch dem Gesetzgeber ein Anliegen, die Voraussetzungen für eine Sterilisation, die nicht aufgrund der (im Zustand der Betroffenen selbst erfolgten) Einwilligung des Betroffenen selbst erfolgt, noch einmal enger zu fassen. Die Voraussetzungen werden daher zum 1. Januar 2023 durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) nochmals verschärft. Nach § 1830 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung ist für eine Sterilisation nicht mehr ausreichend, dass diese dem Willen des Betreuten nicht widerspricht; erforderlich ist vielmehr, dass die Sterilisation dem natürlichen Willen des Betreuten entspricht. Zudem wird die geltende Regelung in § 1905 Absatz 1 Satz 2 BGB, wonach als schwerwiegende Gefahr für den seelischen Gesundheitszustand der Schwangeren auch die Gefahr eines schweren und nachhaltigen Leides im Zusammenhang mit einer Trennung vom Kind gilt, nicht in das ab dem 1. Januar 2023 geltende Recht übernommen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

7. Petition 17/1105 betr. Dienstliche Beurteilung

Die Petentin bittet, für sie von der Erstellung der dienstlichen Beurteilung zum Stichtag 1. Juni 2021 für den Regelbeurteilungszeitraum vom 1. Juni 2018 bis 31. Mai 2021 abzusehen. Die Petentin trägt vor, sie habe inzwischen das 60. Lebensjahr vollendet. Im Übrigen wendet sich die Petentin gegen die lange Verfahrensdauer. Der in Ziffer 3.3 der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift aller Ministerien über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Landes vorgesehene Vorbeurteilungsstichtag sei nicht beachtet worden. Der Leiter der Dienststelle habe erst am 8. April 2022 eine Aufgabenbeschreibung von ihr angefordert.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petentin ist Beamtin des gehobenen Dienstes und als Seminarleiterin tätig. Seminarleitungen sind nach der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Durchführung der Beurteilungsrichtlinien vom 17. November 2015 und dem konkretisierenden Schreiben des Kultusministeriums vom 25. März 2021 von dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) zu beurteilen. Für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes wurde für die Regelbeurteilung 2021 als Stichtag der 1. Juni 2021 mit Beurteilungszeitraum vom 1. Juni 2018 bis 31. Mai 2021 festgelegt. Die Petentin hat nach dem Beurteilungsstichtag das 60. Lebensjahr vollendet. Die Regelbeurteilung wurde der Petentin bislang nicht ausgehändigt.

Rechtliche Würdigung:

Die Beamtinnen und Beamten des Landes sind gemäß § 51 Landesbeamtengesetz (LBG) grundsätzlich regelmäßig zu beurteilen. Nach der Verordnung der Landesregierung über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten (Beurteilungsverordnung vom 16. April 2014 – BeurVO), der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift aller Ministerien über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Landes (Beurteilungsrichtlinien vom 30. April 2015 – BRL) sowie der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Durchführung der Beurteilungsrichtlinien vom 17. November 2015 werden die Leitungen der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte regelmäßig alle drei Jahre beurteilt. Die Petentin ist daher grundsätzlich zum Stichtag 1. Juni 2021 mit dem Beurteilungszeitraum vom 1. Juni 2018 bis 31. Mai 2021 zu beurteilen.

Die von der Petentin vorgebrachten Argumente rechtfertigen keine Ausnahme.

Die Petentin ist nicht nach § 3 Nummer 1 BeurVO von der Regelbeurteilung ausgenommen. Nach § 3 Nummer 1 BeurVO werden Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes, die sich im Endamt ihrer Laufbahn befinden und das 60. Lebensjahr vollendet haben von der Beurteilung ausgenommen. Die Petentin hatte zum maßgeblichen Beurteilungsstichtag das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet. Es ist nicht entscheidend, dass sie inzwischen das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Der Dienstherr soll mit der dienstlichen Beurteilung ein persönlichkeitsbezogenes Werturteil darüber abgeben, ob und inwieweit der Beamte den fachlichen und persönlichen Anforderungen seines Amtes und seiner Laufbahn entspricht. Insbesondere bei Regelbeurteilungen müssen die für die Vergleichbarkeit maßgeblichen äußeren Kriterien so weit wie möglich eingehalten werden. Durch den gemeinsamen Stichtag und den gleichen Beurteilungszeitraum wird näherungsweise Vergleichbarkeit und Maßstabsgerechtigkeit gewährleistet. Um eine höchstmögliche Vergleichbarkeit zu erreichen, ist der festgelegte Beurteilungsstichtag auch bei der Altersgrenze nach § 3 Nummer 1 BeurVO zugrunde zu legen.

Von der Pflicht zur Beurteilung kann auch nicht wegen der aus Sicht der Petentin zu langen Verfahrensdauer abgesehen werden. Eine gesetzliche Ausschlussfrist zur Aushändigung von Beurteilungen besteht nicht, die in Ziffer 3.3. der BRL vorgesehene Frist ist als Sollvorgabe im Beurteilungsverfahren ausgestaltet. Auch beim Überschreiten dieser Frist verbleibt das ZSL Stelle insgesamt im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung und kann nicht von der Beurteilungspflicht nach § 51 LBG absehen. Pandemiebedingt war eine Vielzahl von vordringlichen anderen Zusatzaufgaben vom ZSL zu bearbeiten, sodass sich die Erstellung der Regelbeurteilungen beim ZSL insgesamt verzögert hat. Das ZSL ist bestrebt, die Regelbeurteilungsrunde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen zeitnah zu erledigen.

Nach den dargelegten Gesichtspunkten und dem allgemein geltenden Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Grundgesetz besteht keine Möglichkeit von der dienstlichen Beurteilung der Petentin abzusehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

8. Petition 17/555 betr. Coronapandemie, Belegung der Intensivstationen in Krankenhäusern

Der Petent forderte mit seiner Eingabe vom Oktober 2021 die Verantwortlichen dazu auf, die Schwellenwerte der Intensivstationen zu überprüfen und sofort und zeitnah zu korrigieren, insbesondere was die Zahlen zur Festlegung der Warnstufe und Alarmstufe betraf. Zum damaligen Zeitpunkt lag dem die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 15. September 2021 in der ab 15. Oktober gültigen Fassung zugrunde. Seit der ab 19. März 2022 gültigen Fassung waren die Begrifflichkeiten Alarmstufe und Warnstufe nicht mehr vom Regelungsgehalt der Verordnung erfasst. Eine Korrektur ist daher zum jetzigen Zeitpunkt weder möglich noch notwendig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

9. Petition 17/613 betr. Trinkwasseruntersuchungen

Nach Auffassung des Petenten kommt eine Gemeinde ihren Pflichten gemäß Trinkwasserverordnung im Zusammenhang mit dem Betrieb von Trinkwasser-Installationen in öffentlichen Gebäuden der Gemeinde nicht nach.

Der Petent fordert die Vorlage bzw. Offenlegung von Nachweisen zum Betrieb und von Informationen zur Trinkwasserqualität in den Gebäuden durch die Gemeinde.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die öffentliche Wasserversorgung ist als Teil der Daseinsvorsorge eine kommunale Aufgabe. Sie umfasst den Betrieb der Wasserverteilung im Ortsnetz bis zu den Übergabepunkten der angeschlossenen Gebäude. Sofern die Kommunen eigene Rohwassergewinnungsanlagen betreiben, gehören diese und die Wasseraufbereitung zur Wasserversorgung dazu. Bei kommunalen öffentlichen Gebäuden, zum Beispiel dem Rathaus, ist die Kommune gleichzeitig der verantwortliche Betreiber der Wasserverteilung innerhalb des Gebäudes, das heißt der Trinkwasser-Installation.

Einschlägige Rechtsvorschrift für den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen und zu Anforderungen an die Trinkwasserqualität ist die Trinkwasserverordnung (TrinkwV). Danach müssen die verantwortlichen Betreiber unter anderem

- die Einhaltung der Anforderungen an die Trinkwasserqualität gewährleisten,
- die Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betreiben (gemeint ist insbesondere das Regelwerk des DVGW e. V.),
- regelmäßig Untersuchungen des Trinkwassers durchführen beziehungsweise veranlassen und
- den versorgten Verbraucherinnen und Verbrauchern bestimmte Informationen zukommen lassen beziehungsweise zur Verfügung stellen.

Art und Umfang der pflichtgemäßen Eigenkontrollmaßnahmen richten sich nach der Art der Wasserversorgungsanlage. Der Betrieb einer Trinkwasser-Installation innerhalb eines Gebäudes sieht nach TrinkwV deutlich weniger Untersuchungs- und Informationspflichten vor als für die kommunale Wasserversorgung (bis einschließlich Verteilung im Ortsnetz).

Die Petition thematisiert mutmaßliche Versäumnisse beim Betrieb der Trinkwasser-Installation in den gemeindeeigenen, öffentlichen Gebäuden. Die weiteren

Ausführungen im Rahmen der rechtlichen Würdigung beschränken sich daher auf die Bestimmungen der Trinkwasserverordnung hierzu.

Rechtliche Würdigung:

Bei den angesprochenen Wasserversorgungsanlagen im Rathaus, einschließlich Behindertentoilette und Gartenleitung am Ausgang der Tiefgarage, sowie in der Mensa handelt es sich um Wasserversorgungsanlagen gemäß § 3 Nummer 2 Buchstabe e TrinkwV (Trinkwasser-Installationen). Neben der Pflicht, diese nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben (§ 17 Absatz 1 TrinkwV), ist das Trinkwasser gemäß § 14b Absatz 1 TrinkwV regelmäßig auf Legionellen zu untersuchen beziehungsweise untersuchen zu lassen, wenn

- aus der Wasserversorgungsanlage Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird,
- sich in der Wasserversorgungsanlage eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet
- und die Wasserversorgungsanlage Duschen oder andere Einrichtungen enthält, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt.

Wird bei dieser Untersuchung der technische Maßnahmenwert in Höhe von 100 KBE/100 Milliliter für den Parameter Legionellen überschritten, hat der Betreiber entsprechend § 16 Absatz 7 TrinkwV

- Untersuchungen zur Aufklärung und Ursachenermittlung, einschließlich einer Ortsbesichtigung sowie Prüfungen zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, durchzuführen oder durchführen zu lassen,
- eine Gefährdungsanalyse zu erstellen oder erstellen zu lassen und
- Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Verbraucher erforderlich sind.

Unter anderem muss der Betreiber ferner die betroffenen Verbraucher über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und sich möglicherweise daraus ergebende Einschränkungen der Verwendung des Trinkwassers informieren.

Für die Betreiber von Trinkwasser-Installationen sieht die Trinkwasserverordnung keine regelmäßigen weiteren Pflichtuntersuchungen vor. Parameter, die sich durch den Einfluss des Materials der Trinkwasser-Installation auf das Trinkwasser erhöhen können, zum Beispiel Nickel, Kupfer, sollen in öffentlichen Gebäuden im Rahmen stichprobenartiger Kontrollen der Gesundheitsämter berücksichtigt werden (§ 19 Absatz 7 TrinkwV). Die Gesundheitsämter berücksichtigen bei diesen Kontrollen unter dem Aspekt des Risikos für die betroffenen Verbraucher vor allem Einrichtungen mit empfindlichen Verbrauchergruppen, zum Beispiel Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Kindertagesstätten. Dementsprechend liegt die Priorität des zuständi-

gen Gesundheitsamts im Landratsamt bezüglich der Gemeinde bei den Kindergärten und der Gemeindehalle.

Das Gefährdungspotenzial für die Besucher des Rathauses wird vom Gesundheitsamt dagegen als äußerst gering betrachtet.

Allgemein und unabhängig von Höchstwertüberschreitungen hat der Betreiber gemäß § 21 Absatz 1 TrinkwV den betroffenen Verbrauchern mindestens jährlich, aktuell und in geeigneter Weise Informationsmaterial zur Trinkwasserqualität zu übermitteln. Bei Trinkwasser-Installationen betrifft dies die Ergebnisse zu Untersuchungen auf Legionellen, und gegebenenfalls zu vom Gesundheitsamt gemäß § 19 Absatz 7 TrinkwV veranlassten Untersuchungen.

Zu den angesprochenen Bereichen der Wasserversorgung im Einzelnen:

a) Bäckerei, Mensa

Im Gebäude des Rathauses ist eine Bäckerei untergebracht. Diese sowie die genannte Mensa sind Lebensmittelbetriebe, deren Wasser gemäß § 3 Nummer 1 Buchstabe b TrinkwV ebenfalls vom Begriff „Trinkwasser“ umfasst ist. Im Hinblick auf den Kontakt des Wassers mit Lebensmitteln oder Gegenständen für den Lebensmittelkontakt ergeben sich für die Gemeinde als Betreiber der Trinkwasserinstallationen nach der Trinkwasserverordnung keine besonderen Pflichten zur Untersuchung des Trinkwassers. Eine Pflicht zur Untersuchung auf Legionellen besteht nicht, da es laut Gesundheitsamt im Rathaus keine Duschen gibt. Demzufolge hat die Gemeinde keine Pflicht zum Nachweis von entsprechenden Ergebnissen oder der Durchführung einer Gefährdungsanalyse. Gegenüber den betroffenen Verbrauchern muss der Betreiber einer Trinkwasser-Installation nach Trinkwasserverordnung nicht nachweisen, dass die Anlage gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben wird, zum Beispiel anhand eines Wartungsvertrags.

b) Behindertentoilette, Gartenleitung

Der Petent verweist hier auf die Gefahr einer Stagnation des Wassers, wodurch die Trinkwasserqualität nachteilig beeinflusst werden könnte. Dies muss die Gemeinde durch den vorschriftsgemäßen Betrieb entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik vermeiden, indem sie insbesondere für ein regelmäßiges Spülen der Leitung sorgt, sollten die Bereiche der Wasserverteilung gegebenenfalls zeitweise nicht regelmäßig genutzt werden. Für die Offenlegung von Nachweisen zu den Maßnahmen der Gemeinde besteht nach der Trinkwasserverordnung keine Pflicht. Darüber hinaus ergibt sich aus dem Betrieb der Behindertentoilette keine Pflicht zur Untersuchung des Trinkwassers (am Handwaschbecken) auf Legionellen, da auch hier nicht alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

c) Wasserversorgungsanlage der Schule und Turnhalle

Bei der ergänzend angesprochenen Wasserversorgungsanlage der Schule handelt es sich wie bei der Mensa um eine Wasserversorgungsanlage gemäß § 3 Nummer 2 Buchstabe e TrinkwV (Trinkwasser-Installationen). Bei der Mensa liegen nicht alle o. g. Voraussetzungen für eine Pflicht zur Untersuchung auf Legionellen vor. Dementsprechend ergibt sich keine Notwendigkeit, im Hinblick auf eine Kontamination mit Legionellen die Leitungen regelmäßig zu spülen. Eine längere Stagnation des Wassers in den Leitungen ist aber auch im Hinblick auf Stoffe, die aus dem Leitungsmaterial in das Wasser übergehen können, durch regelmäßige Spülungen zu vermeiden. Wie bereits dargestellt, muss der Betreiber gegenüber den betroffenen Verbrauchern einer Trinkwasser-Installation nach Trinkwasserverordnung dies, also einen Betrieb gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik, nicht nachweisen. Inwieweit sich das Gesundheitsamt Nachweise vorlegen lässt, beispielsweise anlassbezogen bei auffälligen Befunden zur Trinkwasserqualität, entscheidet es in eigenem Ermessen.

Zur Turnhalle der Schule teilt das zuständige Gesundheitsamt im Landratsamt mit, dass die Duschen dort zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition stillgelegt und abgeschlossen waren. Damit lagen auch hier nicht alle Voraussetzungen für eine Pflicht zur Untersuchung auf Legionellen vor. In der Folge bestand keine Pflicht zur Erstellung einer Gefährdungsanalyse.

d) Möglichkeit der Anordnung von Laboruntersuchungen und Gefährdungsanalyse

Das für den Vollzug der Trinkwasserverordnung zuständige Gesundheitsamt im Landratsamt kann Untersuchungen anordnen, wenn sie pflichtwidrig von der Gemeinde nicht durchgeführt wurden oder wenn es gemäß § 20 Absatz 1 TrinkwV unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall besteht wegen fehlender Voraussetzungen keine Pflicht zur Untersuchung auf Legionellen, auch eine gesundheitliche Besorgnis wird nicht gegeben sein. Eine Pflicht zur Erstellung einer Gefährdungsanalyse ergibt sich nur aus der Überschreitung des technischen Maßnahmenwerts für Legionellen. Damit ist keine Anordnung möglich.

e) Veröffentlichung von Laborergebnissen

Für die Gemeinde besteht keine Pflicht zur Untersuchung des Trinkwassers im Rathaus auf Legionellen. Aus den oben genannten Gründen ist das Rathaus auch nicht in das stichprobenartige Überwachungsprogramm des Gesundheitsamts einbezogen. Daher ergibt sich für die Gemeinde keine Pflicht zur Information der betroffenen Verbraucher über Ergebnisse zur Trinkwasseruntersuchung, zum Beispiel per Aushang. Eine Überschreitung des technischen Maß-

nahmenwerts für Legionellen stellt im Übrigen keine Straftat dar.

Die Prüfung der ergänzenden Schreiben des Petenten vom 29. und 31. März, 1. und 13. April sowie 16. Mai 2022 hat Folgendes ergeben:

Zu drei öffentlichen Gebäuden der Gemeinde, der Gemeindehalle, der Zehntscheuer sowie der Kelter, wiederholt der Petent die Forderung, die Gemeinde müsse einer Untersuchungspflicht gemäß Trinkwasserverordnung (TrinkwV) nachkommen und die Untersuchungsergebnisse bestimmungsgemäß veröffentlichen und solle durchgeführte Wartungsarbeiten und die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nachweisen.

Bei den Sportanlagen der Gemeinde, der H.-Sporthalle und der Sportanlagen H., sieht der Petent die Pflicht gemäß Trinkwasserverordnung zu Untersuchungen des Trinkwassers auf Legionellen sowie zur Information der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher zu den Untersuchungsergebnissen.

Bei den ergänzend angesprochenen Wasserversorgungsanlagen der Gemeindehalle, der Zehntscheuer, der Kelter sowie der Sportanlagen mit sanitären Anlagen handelt es sich um Wasserversorgungsanlagen gemäß § 3 Nummer 2 Buchstabe e TrinkwV (Trinkwasser-Installationen). Neben der Pflicht, diese nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben (§ 17 Absatz 1 TrinkwV), ist das Trinkwasser gemäß § 14b Absatz 1 TrinkwV regelmäßig auf Legionellen zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen, wenn

- aus der Wasserversorgungsanlage Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird,
- sich in der Wasserversorgungsanlage eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet
- und die Wasserversorgungsanlage Duschen oder andere Einrichtungen enthält, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt.

Der Betreiber einer Trinkwasser-Installation hat dann in solchen Fällen gemäß § 21 Absatz 1 TrinkwV den betroffenen Verbrauchern mindestens jährlich, aktuell und in geeigneter Weise Informationsmaterial zur Trinkwasserqualität, das heißt Ergebnisse zu Untersuchungen auf Legionellen, zu übermitteln. Betroffenen Verbrauchern sind vom Betreiber der Anlagen auch Einzelergebnisse zugänglich zu machen.

Bei der Gemeindehalle, der Zehntscheuer und der Kelter liegen nicht alle Voraussetzungen für eine Pflicht zur Untersuchung auf Legionellen vor. Duschen oder andere Einrichtungen, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt, gibt es dort nicht. Dementsprechend ergibt sich auch keine Notwendigkeit, im Hinblick auf eine Kontamination mit Legionellen die Leitungen regelmäßig zu spülen. Eine längere Stagnation des Wassers in den Leitungen ist aber dennoch im Hinblick auf Stoffe, die aus dem Leitungsmaterial in das Wasser übergehen können, durch regelmäßige Spülungen zu vermeiden. Wie oben dar-

gestellt, muss der Betreiber gegenüber den betroffenen Verbrauchern einer Trinkwasser-Installation nach Trinkwasserverordnung dies, also einen Betrieb gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik, nicht nachweisen. Inwieweit sich das Gesundheitsamt Nachweise vorlegen lässt, beispielsweise anlassbezogen bei auffälligen Befunden zur Trinkwasserqualität, entscheidet es in eigenem Ermessen.

Wasser, das in den genannten Gebäuden für die Zubereitung von Speisen oder das Spülen von Lebensmittelkontaktmaterialien verwendet wird, muss gemäß TrinkwV Trinkwasserqualität haben (§ 3 Nummer 1 Buchstabe b TrinkwV). Eine Untersuchungspflicht ergibt sich nach dieser Verordnung nicht. Die Verwendung des Wassers unterliegt den allgemeinen Vorschriften der Lebensmittelhygiene. Die Vermeidung von Stagnation in den Trinkwasserleitungen, insbesondere durch Rückbau nicht genutzter Anlagenteile, wie im Untergeschoss der Gemeindehalle, sowie regelmäßige Begehungen und Prüfungen der Trinkwasser-Installationen im Hinblick auf einen störungsfreien Betrieb, stellt hierbei eine ausreichende Maßnahme der Gemeinde dar, die gegenüber dem Gesundheitsamt nicht regelmäßig nachgewiesen werden muss.

Für die Trinkwasser-Installationen der H.-Sporthalle und der Sportanlagen H. veranlasst die Gemeinde pflichtgemäß jährlich die Untersuchungen des Trinkwassers auf Legionellen. Eine Information der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Gemeinde fand bisher nicht statt. Ob das zuständige Gesundheitsamt dieses Versäumnis als Ordnungswidrigkeit gemäß TrinkwV ahndet, entscheidet es im eigenen Ermessen (Opportunitätsprinzip). Der Petent könnte die Untersuchungsergebnisse auf Nachfrage bei der Gemeinde einsehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

10. Petition 17/1403 betr. Verfassungsschutz

Der Petent begehrt, die verfassungsschutzrechtliche Bearbeitung des AfD-Landesverbands in Baden-Württemberg sowie des Phänomenbereichs „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ durch das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) solle auf Rechtsstaatlichkeit überprüft werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Im Juli 2022 hat das LfV den Landesverband der AfD in Baden-Württemberg zum Beobachtungsobjekt (Verdachtsfall) erhoben.

Der Petent trägt im Wesentlichen vor, die verfassungsschutzrechtliche Bearbeitung der AfD Baden-Würt-

temberg sei Unrecht. Es handle sich um die einzige Partei im Parlament, die noch am christlich-konservativen Menschenbild festhalte. Daran anknüpfend stellt er fragend die Befürchtung einer „Christenverfolgung“ in den Raum.

Der Verfassungsschutzverbund hat im April 2021 bundesweit den Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ eingerichtet.

Der Petent trägt im Wesentlichen vor, die verfassungsschutzrechtliche Beobachtung dieses Phänomenbereichs sei Unrecht. Anstatt in der Folge staatlicher Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie sein eigenes Handeln zu überprüfen und mit seinen Kritikern zu reden, lasse der Staat diese lieber überwachen.

Bewertung:

Die Zuständigkeit des LfV ergibt sich aus dem Landesverfassungsschutzgesetz – LVSG (vgl. § 3 Absatz 1 und 2 LVSG). Gemäß der gesetzlichen Aufgabenzuweisungsnorm hat das LfV die Aufgabe, Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung frühzeitig zu erkennen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sammelt das LfV Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen von Organisationen und Personen über beispielsweise Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Dies gilt für alle vom LfV beobachteten Objekte und Phänomenbereiche und damit auch für die vom LfV als Verdachtsfall eingestufte AfD Baden-Württemberg sowie den neu eingerichteten Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“.

Die Erhebung des Landesverbands der AfD in Baden-Württemberg erfolgte im Rahmen der Aufgabenerfüllung des LfV gemäß § 3 Absatz 2 LVSG. Vorangegangen war eine Einstufung der Gesamtpartei AfD durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV). Diese wurde mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln am 8. März 2022 bestätigt. Maßgeblich für die Erhebung und deren gerichtliche Bestätigung war der Einfluss des formal aufgelösten „Flügels“, einer Gruppierung innerhalb der AfD, sowie der gesichert extremistischen Jugendorganisation der AfD, „Junge Alternative“ (JA), auf die Partei.

Unter anderem steht der dort vertretene ethnisch homogene Volksbegriff in Widerspruch zu zentralen Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Diesem verfassungsschutzrechtlich relevanten Volksbegriff zufolge wird denjenigen Personen, die nicht dem „ethnisch definierten Volk“ angehören, der sich aus der Menschenwürde ergebende Achtungsanspruch abgesprochen und die elementare Rechtsgleichheit verweigert. Der Verfassung zufolge gehören zum Volk alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz, und zwar unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft. Ethnische Homogenität kann dabei unterschiedlich konzipiert werden, zum einen ethnisch-kulturell (Angehörige eines Volkes sind durch Zugehörigkeit zur gleichen Kultur definiert) und zum anderen ethnisch biologisch (Angehö-

rige eines Volkes haben die gleiche biologische Abstammung). Aus verfassungsschutzrechtlicher Sicht sind beide Konzeptionen relevant, da sie all jenen, die nicht dem jeweils ethnisch definierten Volk angehören, einen rechtlich abgewerteten Status zusprechen.

Diese Anhaltspunkte kommen auch bei der Einordnung des Landesverbands der AfD in Baden-Württemberg zum Tragen, bei der die Einschätzung des BfV zum Bundesverband der AfD Berücksichtigung fand.

Es liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht begründen, dass die AfD in Baden-Württemberg eine rechtsextremistische Bestrebung ist, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet. Die extremistischen Kräfte innerhalb der AfD Baden-Württemberg – auch wenn sie sich bisher nicht mehrheitlich durchsetzen konnten – stoßen auf nennenswerte Unterstützung im Landesverband und sind zum Teil prägend für das Bild, welches dieser nach außen hin abgibt.

In seiner Funktion als Frühwarnsystem ist es die gesetzlich definierte Aufgabe des LfV, Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung frühzeitig zu erkennen und in der Folge die Abwehr daraus resultierender Gefahren für das Schutzgut der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch die zuständigen Stellen zu ermöglichen. Wenn tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vorliegen, was im Falle der Partei AfD belegbar und gerichtlich bestätigt ist, obliegt es dem LfV, diese zum Beobachtungsobjekt zu erheben und zu bearbeiten.

Der Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ umfasst Personen und Gruppierungen, die eine ständige verfassungsfeindliche Agitation gegen demokratisch legitimierte Repräsentanten und Verantwortungsträger des Staates betreiben.

Die Protestbewegung gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie wird jedoch nicht – wie vom Petenten suggeriert – in Gänze durch das LfV beobachtet. Die Beobachtung konzentriert sich im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags auf führende Initiatoren der baden-württembergischen „Querdenken“-Initiativen sowie extremistische Multiplikatoren und andere extremistische Gruppierungen.

Insbesondere die durch diese Akteure verbreiteten Verschwörungsideologien enthalten oftmals ein erhebliches Maß an Staatsfeindlichkeit, welches weit über die reine Kritik an staatlichem Handeln und den politischen Akteuren hinausgeht. Hinzu kommt ein vielen Verschwörungsideologien immanenter Antisemitismus, welcher ebenfalls nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar ist.

Die dem neuen Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zuzuordnenden Akteure transportieren im Rahmen ihrer Agitation zudem eine extremistische Weltanschauung. Politisch motivierte Aufrufe zur Gewalt, zum (gewaltsamen) Systemumsturz oder Sabotageaktionen gegen wichtige (staatliche) Infrastruktur stehen nicht im Einklang mit Menschenwürde, Demokratie- und Rechtsstaats-

prinzip, widersprechen damit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und fallen daher in die Zuständigkeit der Verfassungsschutzbehörden.

Die ausführliche Definition des Phänomenbereichs „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ sowie weiterführende Informationen sind dem Verfassungsschutzbericht des Jahres 2021 ab Seite 63 zu entnehmen. In diesem werden Entwicklungen und Vorfälle beschrieben, die verdeutlichen, welche Sachverhalte für das LfV von Relevanz sind. Hierzu gehören u. a. personelle Verbindungen zum Rechtsextremismus, Angriffe auf Journalisten, die Verharmlosung des Holocaust sowie Beleidigungen und Bedrohungen von Politikern und Behördenmitarbeitern.

Insgesamt trägt der Petent keine Tatsachen vor, die eine andere rechtliche Bewertung der Sachlage rechtfertigen würden.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 30. November 2022 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, wurde bei zwei Ja-Stimmen abgelehnt. Sodann beschloss der Petitionsausschuss mehrheitlich, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

11. Petition 17/973 betr. Beschwerde über das Jugendamt

Der Petent rügt, dass das Jugendamt seine Kinder unter Missachtung des Sachlichkeitsgebots für einen Angriff gegen seine Meinungsfreiheit missbrauche und pflichtwidrig eigene Ermittlungen angestellt habe.

Das von der Petition betroffene Landratsamt hat zu der Petition umfassend Stellung genommen. Das Regierungspräsidium hat zu den Rügen des Petenten in seiner Eigenschaft als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) Stellung genommen.

Die seitens des Regierungspräsidiums vorgelegte Stellungnahme ist aus Sicht des gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 LKJHG als oberste Rechtsaufsichtsbehörde zuständigen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration nicht zu beanstanden.

Aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration hatte das Regierungspräsidium keinen Anlass, an der Richtigkeit der Darstellung des Landratsamts zu zweifeln. Diese ist konsistent mit der Darstellung im Tatbestand der in dem Familienrechtsstreit zwischen den Kindeseltern ergangenen Beschlüsse des sachverständig beratenen Familiengerichts.

Plausibel dargelegt ist insbesondere der in mehreren familienrichterlichen Anhörungen geäußerte Wille der

bei der Mutter wohnhaften Kinder, nicht im Rahmen des Wechselmodells bei dem Petenten leben zu wollen. Ebenso plausibel ist dargelegt, dass die Voraussetzungen für einen Umgang nach dem Wechselmodell nicht vorliegen, weil die Kindeseltern – auch der Petent – nicht konsensfähig sind. Insbesondere hat das Gericht einen unbegleiteten Umgang aufgrund der Mitteilung des Petenten, dass er bei Durchführung eines unbegleiteten Umgangs mit seinen Kindern das Wechselmodell mit diesen weiterhin besprechen und für das Wechselmodell auch durch seine Internetpräsenz aktiv eintreten werde angesichts der damit einhergehenden seelischen Belastungen der Kinder als nicht Kindeswohlverträglich angesehen. Zugleich wird deutlich, dass das Jugendamt im Rahmen seiner Möglichkeiten durchaus auf eine schrittweise Annäherung an eine dem Anliegen des Petenten näherkommende Umgangsregelung hinarbeitet und die Umgänge nicht manipuliert.

Der für die rechtliche Würdigung angelegte Prüfungsmaßstab ist zutreffend gewählt. Insoweit ist klarzustellen, dass die Jugendämter die Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sowie nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg als weisungsfreie Pflichtaufgaben wahrnehmen (§ 1 Absatz 3 LKJHG). Die Aufsicht des Landes über die Wahrnehmung der weisungsfreien Pflichtaufgaben ist auf die Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung beschränkt. Im Rahmen dieser Rechtsaufsicht (vgl. § 1 Absatz 4 LKJHG) wird ausschließlich geprüft, ob die handelnden Behörden die einschlägigen Rechtsvorschriften erkannt und fehlerfrei angewandt haben. Eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns ist nicht zulässig.

Die rechtliche Würdigung ist auch im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die einschlägigen Vorschriften wurden erkannt und rechtlich richtig angewandt. Auslegungs- und/oder Subsumtionsfehler sind insoweit nicht ersichtlich.

Zutreffend wird herausgearbeitet, dass die Mitwirkung des Jugendamts in dem vorbezeichneten familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 50 SGB VIII in Verbindung mit § 62 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine gesetzliche Pflichtaufgabe darstellt, deren Wahrnehmung nicht im Ermessen des Jugendamts steht. Eine Missachtung oder Übertretung gesetzlicher Vorschriften im Zuge der Mitwirkung des Jugendamts im Verfahren des Familiengerichts ist nicht erkennbar. Insbesondere ist die Anhörung der Kinder des Petenten durch das Jugendamt eine notwendige Maßnahme der Sachverhaltsermittlung, die das Jugendamt erst in die Lage versetzt, die gemäß § 50 SGB VIII geschuldete Unterstützung des Familiengerichts leisten zu können.

Zutreffend ist ferner, dass die Erledigungspflicht des Jugendamts bei wiederholten Beschwerden entfallen kann. In seinem Beschluss vom 22. April 1953 führt das Bundesverfassungsgericht hierzu aus:

„Ist eine zulässige Petition durch einen ordnungsmäßigen Bescheid der angegangenen Stelle erledigt, so

kann eine zweite Petition, die den gleichen Inhalt hat und an die gleiche Stelle gerichtet ist, nicht mehr Anspruch auf sachliche Verbescheidung haben. Es würde zu einer sinnlosen Ausweitung des Petitionsrechtes führen, wenn man einem Petenten, der nach ordnungsmäßiger Verbescheidung einer Petition die gleiche Stelle von neuem mit der gleichen Petition angeht, immer wieder einen Anspruch auf sachlichen Bescheid einräumen wollte.“

Der hessische Verwaltungsgerichtshof führt in seinem Beschluss vom 20. März 2013 aus:

„Wird in derselben Sache eine Verwaltungspetition mehrfach wiederholt, ohne dass wesentliche neue tatsächliche oder rechtliche Aspekte aufgezeigt werden, die in den bereits beschiedenen Verwaltungspetitionen nicht enthalten waren, so ist diese Eingabe rechtsmissbräuchlich und es kann – abhängig von den Umständen des Einzelfalls – mangels eines schutzwürdigen Sachbescheidungsinteresses selbst von einer Unterrichtung des Petenten darüber abgesehen werden, dass entsprechende Eingaben keine inhaltliche Befassung und keine Bescheidung mehr auslösen werden.“

Dem Verweis des Regierungspräsidiums auf die Unzulässigkeit der Nachprüfung familiengerichtlicher Entscheidungen durch die Rechtsaufsichtsbehörden ist beizupflichten. Die Regelung des Umgangs eines Kindes mit dem nicht betreuenden Elternteil ist, soweit die Kindeseltern keine Einigung über den Umgang finden, Teil der bürgerlichen Rechtspflege (vgl. § 1684 Bürgerliches Gesetzbuch). Diese gehört unzweifelhaft zu den Aufgaben, die der Verfassungsgeber der rechtsprechenden Gewalt zugeordnet hat, auch, wenn dies im Grundgesetz nicht ausdrücklich ausgeführt ist. Die Nachprüfung von Entscheidungen der rechtsprechenden Gewalt im Bereich der bürgerlichen Rechtspflege erfolgt in einem rechtsstaatlich geordneten Verfahren, ausschließlich nach rechtlichen Maßstäben durch eine an der Streitsache unbeteiligte Instanz, deren Mitglieder rechtskundig sowie bei ihrer Spruchfähigkeit sachlich und persönlich unabhängig sind, und führt auf eine der Rechtskraft fähige, letztverbindliche Streitentscheidung in der zugrundeliegenden Rechtssache hin. Die Nachprüfung von Entscheidungen der rechtsprechenden Gewalt im Bereich der bürgerlichen Rechtspflege ist damit ihrerseits Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt. Die rechtsprechende Gewalt ist gemäß Artikel 92 Grundgesetz jedoch ausdrücklich den Richtern anvertraut und gerade nicht der Verwaltung.

Aus den genannten Gründen ist auch eine Nachprüfung familiengerichtlicher Entscheidungen durch die Jugendämter unzulässig. Ebenso wenig sind die Jugendämter berechtigt, von der Entscheidung des Familiengerichts losgelöste Umgangsregelungen zu treffen, die den Interessen des Petenten besser entsprechen, oder in der tatsächlichen Ausgestaltung des Umgangs im Interesse des Petenten von den seitens des Familiengerichts getroffenen Regelungen abzuweichen und diese damit zu unterwandern.

Das Verwaltungshandeln des Landratsamts lässt im vorliegenden Fall keine, im Rahmen der Rechtsaufsicht überprüfbaren, Fehler erkennen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

12. Petition 17/982 betr. Gräberliste

Der Petent bringt vor, dass auf dem Friedhof in Aichelberg, Landkreis Göppingen, zwei deutsche Soldaten bestattet seien. Diese Personen seien nicht im Online-Verzeichnis des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. verzeichnet. Der Petent bringt weiter vor, dass nach § 1 Absatz 5 Nummer 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV) eine Abschrift der Gräberliste dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. zu übersenden sei. Dies sei vermutlich nicht geschehen. Der Petent bittet um Prüfung, ob die nach dem Landesrecht zuständige Behörde eine Abschrift der Gräberliste, in der die Personen verzeichnet seien, dem Volksbund übersandt habe.

Der Petent bringt weiter vor, dass auf dem Friedhof in Aichelberg, einem Stadtteil der Stadt Bad Wildbad, Landkreis Calw, zwei weitere deutsche Soldaten bestattet seien. Die genannten Personen seien nicht im Online-Verzeichnis des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. verzeichnet. Der Petent bringt weiter vor, dass nach § 1 Absatz 5 Nummer 2 GräbVwV eine Abschrift der Gräberliste dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. zu übersenden sei. Dies sei vermutlich nicht geschehen. Der Petent bittet um Prüfung, ob die nach dem Landesrecht zuständige Behörde eine Abschrift der Gräberliste, in der die Personen verzeichnet seien, dem Volksbund übersandt habe.

Der Petent bringt schließlich vor, dass auf dem jüdischen Friedhof in Mannheim sechs Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bestattet seien. Die vom Petenten genannten Personen seien nicht im Online-Verzeichnis des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. verzeichnet. Der Petent bringt weiter vor, dass nach § 1 Absatz 5 Nummer 2 GräbVwV eine Abschrift der Gräberliste dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. zu übersenden sei. Dies sei vermutlich nicht geschehen. Der Petent bittet um Prüfung, ob die nach dem Landesrecht zuständige Behörde eine Abschrift der Gräberliste, in der die Personen verzeichnet seien, dem Volksbund übersandt habe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Gemeinde Aichelberg, Landkreis Göppingen, führt aus, dass die vom Petenten angeführten Gräber nicht in der bei der Gemeinde zu führenden Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufgeführt seien. Des-

halb habe die Gemeinde keine Ausfertigung der Gräberliste mit den beiden Verstorbenen an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. übersandt.

Die Stadt Bad Wildbad führt aus, dass die vom Petenten angeführten Gräber nicht in der bei der Stadt zu führenden Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufgelistet seien.

Die Stadt Mannheim führt aus, dass die vom Petenten angeführten Gräber nicht in der bei der Stadt zu führenden Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufgelistet seien.

Die vom Petenten genannten Grabstätten sind Gräber, die dem Grunde nach unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewalt Herrschaft (Gräbergesetz) fallen könnten. Ob die Voraussetzungen hierfür vollumfänglich vorliegen, kann dahingestellt bleiben, denn tatsächlich sind die Gräber in den von der Gemeinde Aichelberg, der Stadt Bad Wildbad und der Stadt Mannheim geführten Gräberlisten nicht verzeichnet.

Eine nachträgliche Übernahme von Gräbern, die unter das Gräbergesetz fallen, in die öffentliche Obhut ist nach § 16 Nummer 3 Gräbergesetz inzwischen ausgeschlossen. Danach können die vom Petenten angeführten Gräber nicht mehr in die öffentliche Obhut genommen werden und infolgedessen ist eine Aufnahme in die Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz nicht möglich. Damit entfällt die vom Petenten vorgebrachte Übersendung einer Abschrift der Gräberliste an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. nach § 1 Absatz 5 Nummer 2 GräbVwV. Die Grabstätten können somit nicht im Online-Verzeichnis des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. aufgeführt sein.

Die vom Petenten angeführten Grabstätten in Mannheim befinden sich auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaisten jüdischen Friedhof. Dort sind die dauernde Pflege und der dauernde Erhalt unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden unabhängig davon sichergestellt, ob die Gräber unter das Gräbergesetz fallen und unabhängig von einem Eintrag in die Gräberliste.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Cuny

13. Petition 17/1314 betr. Beschwerde über die Staatsanwaltschaft, Einstellung eines Verfahrens

Der Petent wendet sich gegen die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft in einem gegen ihn wegen Körperverletzung und Beleidigung geführten Verfahren und gegen die Einstellung der Ermittlungen auf von ihm erstattete Anzeigen.

Der Petent ist der Auffassung, durch die Sachbehandlung der Verfahren werde der demokratische Rechtsstaat mit Füßen getreten. Er sei sowohl finanziell als auch in seiner Ehre geschädigt worden. Vom Datenschutzbeauftragten habe er erfahren, dass es keine Kameras gegeben habe. Als Rechtshänder könne er auch niemanden auf die rechte Wange schlagen. Entgegen der Faktenlage werde ihm Rassismus unterstellt. Er werde bestraft, während das Geständnis des Angestellten und seine darauf fußende Anzeige ignoriert und das entsprechende Verfahren eingestellt werde.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Ausgangspunkt der Petition ist ein Vorfall Ende Oktober 2020, der zu wechselseitigen Strafanzeigen der Beteiligten führte. An diesem Tag begab sich der Petent gegen Mittag in ein Geschäft, wo es zu einer Auseinandersetzung mit einem Angestellten A, teilweise in Anwesenheit des Geschäftsinhabers, kam.

Der Petent erstattete im Anschluss an diese Begegnung Anzeige. Dem Angestellten warf er vor, er habe versucht, ihm seine mitgebrachten Unterlagen zu entreißen. Danach habe dieser ihn des Ladens verwiesen und ihn mehrfach gegen den Oberkörper geschubst, sodass er fast gestürzt sei. Vor dem Laden sei ein weiterer Mann aus dem Geschäft dazugekommen, der als der Geschäftsinhaber identifiziert werden konnte. Auf der Straße hätte der Angestellte A ihn mit Kraftausdrücken und Drohungen beleidigt. Dabei habe dieser mit erhobenen Händen in seine Richtung gezuckt. Der Geschäftsinhaber habe beschwichtigend auf seinen Kollegen eingewirkt. Verletzt worden sei der Petent nicht.

Der Angestellte des Geschäfts brachte zur Anzeige, der Petent, der sich wegen eines bestehenden Vertrags habe erkundigen wollen, sei auf Fragen ungehalten geworden und habe seine mitgebrachten Unterlagen auf die Theke geworfen. Um sich ein Bild zu machen, habe er nach den Unterlagen gegriffen. Plötzlich habe ihm der Petent diese entrissen und ihm eine Ohrfeige auf die rechte Wange gegeben. Er habe den Petenten des Ladens verwiesen und an der Schulter nach draußen geschoben. Nachdem der Petent ihn vor dem Laden beleidigt habe, habe er diesen – wegen eines von ihm beim Petenten wahrgenommenen Alkoholgeruchs – als Alkoholiker bezeichnet. Im Rahmen der Ermittlungen wurde die Sachverhaltsdarstellung des Angestellten A durch seine im Büro nebenan anwesenden Kollegen bestätigt, die auf den Streit aufmerksam wurden und über eine Raumüberwachungskamera den Schlag ins Gesicht beobachtet hatten. Der Geschäftsinhaber gab ferner an, der Petent habe sich zwar zunächst im Laden in Boxposition begeben, sich dann aber ohne größere Umstände von dem Angestellten aus dem Geschäft begleiten lassen. Er selbst habe sich zurückgehalten und die Situation lediglich beobachtet. Auf der Straße habe der Angestellte dem Petenten noch geraten, aufgrund der Alkoholfahne nicht mehr Auto zu fahren. In den Ermittlungsakten befindet sich ein Beispielbild der Kamera-Live-Aufzeichnung sowie ein Schreiben des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

an den Petenten von Ende November 2020, demzufolge dieser eine Videoüberwachung im Geschäft aus datenschutzrechtlicher Sicht für unzulässig hält. Der Vernehmung des Petenten sind zwei Seiten den Internetschluss des Petenten betreffend angefügt.

Die Staatsanwaltschaft stellte die Ermittlungen gegen den Angestellten A mit Verfügung von Anfang Juni 2020 gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) ein. Ein Tatnachweis sei aufgrund der Angaben des Angestellten A und des Geschäftsinhabers nicht mit der für die Erhebung der öffentlichen Klage erforderlichen Sicherheit zu führen. Im Rahmen der Beschwerde gegen diese Entscheidung brachte der Petent vor, der Angestellte A habe sich seiner Unterlagen bemächtigt; diese seien im Geschäft verblieben, weshalb ein Diebstahl vorliege. Daraufhin wurde das Verfahren wiederaufgenommen und auf den Vorwurf des Diebstahls erweitert. Anfang Februar 2021 stellte die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen gegen den Angestellten A gemäß § 170 Absatz 2 StPO erneut ein und führte aus, der Petent habe die zu den Ermittlungsakten genommenen Unterlagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bei Anzeigerstattung dem Polizeirevier vorgelegt. Einer hiergegen eingelegten Beschwerde gab der Generalstaatsanwalt mit Bescheid von Anfang März 2021 keine Folge und erläuterte, bei Zugrundelegung seiner Einlassung könne dem Angestellten A kein strafbares Verhalten zur Last gelegt werden. Objektive Beweismittel, anhand derer die Vorwürfe des Petenten ausreichend sicher nachgewiesen werden könnten, seien nicht ersichtlich. Insbesondere seien die vom Petenten als gestohlen gemeldeten Unterlagen nach dem Ergebnis der Ermittlungen vom Petenten im Rahmen seiner Vernehmung Ende Oktober 2019 zu den Akten gegeben worden und könnten daher nicht gestohlen worden sein. Der Petent hingegen bestritt, diese Unterlagen zu den Akten gegeben zu haben.

Dem Petenten wurde Mitte Juli 2020 zunächst eine Einstellung gemäß § 153a StPO gegen Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von 600 Euro an eine gemeinnützige Einrichtung angeboten. Da der begünstigte Verein die Zahlung mangels Aktenzeichen und weil als Spende bezeichnet nicht zuordnen konnte, wurde die tatsächlich erbrachte Zahlung der Staatsanwaltschaft nicht mitgeteilt. Die sachbearbeitende Amtswältin ging daher – ungeachtet des vom Petenten auf Mahnung hin übermittelten Zahlungsbelegs – irrtümlich davon aus, dass die Auflage nicht erfüllt wurde. Anfang Februar 2021 beantragte die Staatsanwaltschaft Strafbefehl wegen Körperverletzung und Beleidigung beim Amtsgericht, der erlassen wurde.

Anfang Mai 2021 beantragte die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl gegen den Petenten wegen falscher Verdächtigung, der ebenfalls erlassen wurde. Dem Petenten wurde vorgeworfen, den Angestellten A wissentlich der Wahrheit zuwider bezichtigt zu haben, ihm Ende Oktober 2019 Unterlagen gestohlen bzw. geraubt zu haben.

Nach Einspruch gegen beide Strafbefehle verband das Amtsgericht die Verfahren. Das gesamte Verfahren wurde schließlich mit Beschluss des Amtsgerichts im

August 2021 auf Antrag der Staatsanwaltschaft und mit Zustimmung des Petenten, vertreten durch seinen Verteidiger, gemäß § 153 Absatz 2 StPO eingestellt, nachdem noch vor der Hauptverhandlung aufgeklärt werden konnte, dass der Petent die Geldauflage, die ihm wegen des Vorwurfs der Beleidigung und Körperverletzung gemacht worden war, erfüllt hatte.

Soweit der Petent dem Geschäftsinhaber im Laufe des Verfahrens Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung vorgeworfen hatte, weil er dem Angestellten A die Tür des Geschäfts aufgehalten habe, sah die Staatsanwaltschaft mit Verfügung von Anfang Februar 2021 gemäß § 152 Absatz 2 StPO vor dem Hintergrund der abweichenden Angaben des Petenten im Rahmen der Anzeigerstattung gegen den Angestellten A Ende Oktober 2019 von Ermittlungen ab. Einer hiergegen eingelegten Beschwerde gab der Generalstaatsanwalt mit Bescheid von Anfang März 2021 keine Folge. Ungeachtet des Umstands, dass schon nicht zu belegen sei, dass sich der Angestellte A als Haupttäter strafbar gemacht habe, fehlten auch tragfähige Belege für eine Unterstützung des Angestellten A durch den Geschäftsinhaber.

Den weiteren Kollegen des Angestellten A, Herrn B, zeigte der Petent wegen unterlassener Hilfeleistung an. Mit Verfügung vom Anfang Februar 2021 sah die Staatsanwaltschaft von der Einleitung von Ermittlungen gemäß § 152 Absatz 2 StPO ab. Anlass zum Eingreifen wegen einer erheblichen Gefahrenlage habe objektiv und subjektiv nicht bestanden. Der Beschwerde wurde durch die Generalstaatsanwaltschaft mit Bescheid von Anfang März 2021 keine Folge gegeben. Schon eine strafrechtlich relevante Tat des Angestellten A sei nicht zu belegen. Ferner fehlten Anhaltspunkte für eine Beteiligung des Herrn B. Eine zum Tätigwerden verpflichtende Garantstellung habe Herr B nicht gehabt. Des Weiteren habe bei Zugrundelegung des Vorbringens des Petenten kein Unglücksfall im Sinne des § 323c StGB vorgelegen.

Rechtliche Würdigung:

Die Sachbehandlung von Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft sind im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Einstellung der Ermittlungen gegen den Angestellten A und das Absehen von Ermittlungen gegen den Geschäftsinhaber und Herrn B begegnen vor dem Hintergrund der widersprüchlichen Angaben des Petenten und der Aussagen der übrigen Beteiligten keinen Bedenken. Gleiches gilt für die strafrechtliche Würdigung des Verhaltens des Petenten durch die Staatsanwaltschaft. Soweit aufgrund der fehlenden Zuordenbarkeit der vom Petenten geleisteten Geldauflage zum Verfahren zunächst Strafbefehl beantragt wurde, ist dies bedauerlich. Nach Aufklärung der Zahlung wurde das Verfahren nicht nur wegen dieses Vorwurfs, sondern auch wegen des Vorwurfs der falschen Verdächtigung wie dargestellt insgesamt gemäß § 153 Absatz 2 StPO vom Amtsgericht eingestellt. Im Hinblick auf die verfassungsrechtlich geschützte richterliche Unabhängigkeit verbietet sich eine Überprüfung, Aufhebung oder Abänderung dieser richterlichen Entscheidung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

14. Petition 17/1298 betr. Förderung einer Streuobstwiese nach FAKT

Der Petent wendet sich wegen der Bearbeitung von Anträgen nach dem Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) an den Petitionsausschuss. Das Regierungspräsidium hätte entscheidende Fehler gemacht, da es Beweise nicht anerkannt und sie in dem Widerspruchsverfahren nicht beachtet hätte.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Im Antragsjahr 2017 beantragte der Petent im Rahmen des Gemeinsamen Antrags die FAKT-Maßnahmen C1 (Erhaltung von Streuobstbeständen) und D1 (Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel). Am 28. Juni 2017 wurde auf seinem Betrieb eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass die im Rahmen der FAKT-Maßnahme D1 beantragten Flächen zwar gemäht, der Aufwuchs aber nicht abgefahren und somit nicht landwirtschaftlich genutzt wurde. Aufgrund der fehlenden landwirtschaftlichen Nutzung wurden die Flächen als „Streuobst ohne Wiesennutzung“ bzw. „Grünland aus der Erzeugung genommen“ eingestuft. Für Flächen, die freiwillig aus der Erzeugung genommen wurden, konnte gemäß Nummer 3.2.5 der Verwaltungsvorschrift FAKT vom 27. Januar 2016 (VwV FAKT) keine Ausgleichsleistung gewährt werden.

Außerdem wurden bei der Vor-Ort-Kontrolle von den im Rahmen der FAKT-Maßnahme C1 beantragten 260 Streuobstbäumen nur 206 als förderfähig eingestuft. Da die Differenz zwischen beantragter und ermittelter Anzahl Bäume mehr als 20 Prozent betrug, konnte gemäß Nummer 8.4 der VwV FAKT keine Ausgleichsleistung für die Teilmaßnahme gewährt werden.

Die Feststellungen aus der Vor-Ort-Kontrolle führten zu einer Ablehnung der FAKT-Förderung für die Maßnahmen C1 und D1 im Antragsjahr 2017 (Ablehnungsbescheid des Landratsamts vom 3. April 2018). Gegen diesen Ablehnungsbescheid legte der Petent am 9. April 2018 fristgerecht Widerspruch ein.

Mit Schreiben vom 3. November 2018 wurde dem Petenten mitgeteilt, dass das Regierungspräsidium beabsichtigt, den Widerspruch zurückzuweisen. Daraufhin erklärte der Petent mit Schreiben vom 6. Dezember 2018 die Rücknahme des Widerspruchs.

Die Feststellungen aus der Vor-Ort-Kontrolle am 28. Juni 2017 wurden für das Jahr 2016 entsprechend aufgegriffen und umgesetzt. Aufgrund der Nichteinhaltung des Verpflichtungsumfanges wurde der Rück-

forderungsbescheid zu FAKT 2016 vom 22. Februar 2019 erlassen. Gegen diesen Rückforderungsbescheid legte der Petent mit Schreiben vom 17. März 2019 ebenfalls fristgerecht Widerspruch ein.

Im Antragsjahr 2018 beantragte der Petent über den Gemeinsamen Antrag erneut die FAKT-Maßnahmen C1 und D1. Am 29. Oktober 2018 fand eine weitere Vor-Ort-Kontrolle, eine sogenannte „Gelbe-Karte-Kontrolle“, verpflichtend nach EU-Recht wegen Abweichungen im Vorjahr, auf dem Betrieb des Petenten statt. Bei dieser Vor-Ort-Kontrolle wurden erneut Abweichungen bezüglich der beantragten Maßnahme FAKT D1 festgestellt. Aufgrund der Feststellungen aus der Vor-Ort-Kontrolle am 29. September 2018 konnte nur für einen Teil der beantragten D1-Flächen eine Auszahlung erfolgen (Bescheid des Landratsamts vom 7. März 2019). Auch gegen diesen Bescheid legte der Petent mit Schreiben vom 31. März 2019 fristgerecht Widerspruch ein.

Die in den Widersprüchen des Petenten vorgetragenen Argumente konnten die Feststellungen aus den Vor-Ort-Kontrollen nicht widerlegen. Die Feststellungen aus den Vor-Ort-Kontrollen wurden vom Landratsamt gemäß den förderrechtlichen Vorgaben korrekt umgesetzt. Daher wurde dem Petenten mit Schreiben vom 19. Mai 2020 mitgeteilt, dass das Regierungspräsidium beabsichtige, die Widersprüche vom 17. März 2019 (Antragsjahr 2016) und 31. März 2019 (Antragsjahr 2018) zurückzuweisen. Daraufhin erklärte der Petent mit Schreiben vom 11. August 2020 auch für diese Widerspruchsverfahren die Rücknahme beider Widersprüche.

Die Bescheide vom 3. April 2018 (FAKT 2017), 22. Februar 2019 (FAKT 2016) und 7. März 2019 (FAKT 2018) sind daher bestandskräftig.

Aufgrund der Rücknahme der Widersprüche zu den genannten FAKT-Bescheiden der Antragsjahre 2016, 2017 und 2018 hat der Petent auf weitere Rechtsmittel verzichtet. Die Bescheide sind daher bestandskräftig. Da sich bezüglich der Sachverhalte keine Änderungen ergeben haben, besteht keine Veranlassung für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

15. Petition 17/1390 betr. Parkgebühren, Beschwerde über die Gemeinde

Der Petent begehrt eine Rückzahlung in Höhe von 3 Euro von der Gemeinde. Ein Parkautomat am Parkplatz eines Badesees habe ihm bei der Bezahlung mit EC-Karte statt 2 Euro 5 Euro abgebucht und kein Wechselgeld erstattet. Dies sei ungerechtfertigte Bereicherung und Betrug.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Am 5. Juli 2022 bezahlte der Petent mit seiner EC-Karte auf dem Parkplatz eines Badesees der Gemeinde Parkgebühren. Dabei löste er an einem Parkscheinautomaten ein Tagesticket zum Preis von 5 Euro. Der Petent machte daraufhin am 6. Juli 2022 per E-Mail bei der Gemeindeverwaltung geltend, dass der Parkscheinautomat automatisch und ohne zusätzliche Abfrage ein erhöhtes Parkentgelt abgebucht hätte. Nach einer Kontrolle am Automaten und der Feststellung, dass zum fraglichen Zeitpunkt keine Störung vorlag, erhielt der Petent noch am selben Tag die Antwort, dass eine Rückzahlung leider nicht möglich sei und es sich um einen Bedienungsfehler handele. Am 11. Juli 2022 wandte sich der Petent erneut per E-Mail an die Gemeindeverwaltung und brachte vor, dass der Automat keine Bestätigungsabfrage vor der Abbuchung des Entgelts vorgenommen hätte und es sich daher nicht um einen Bedienungsfehler handele.

Daraufhin überprüfte die Bürgermeisterin am 12. Juli 2022 persönlich den in Rede stehenden Parkscheinautomaten und führte dort eine Kartenzahlung durch. Auch bei dieser Überprüfung sowie bei Durchführung eines Zahlvorgangs konnten keine Störungen festgestellt werden. Dem Petenten wurde erneut mitgeteilt, dass eine Rückzahlung der geforderten 3 Euro nicht möglich sei.

Nach der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde (Satzung) ist die Benutzung der in Rede stehenden Parkplätze im Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September eines jeden Jahres jeweils täglich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr entgeltspflichtig. Das Parkentgelt wird durch Lösen eines Parkscheins an den aufgestellten und gekennzeichneten Parkscheinautomaten entrichtet. Die Beschilderung der Parkplätze entspricht den Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung. Mit dem Abstellen eines Kraftfahrzeugs auf den Parkplätzen wird zwischen der Gemeinde und dem Benutzer ein Mietverhältnis begründet. Für dieses Mietverhältnis gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung. Für die Benutzung der Parkplätze werden bei einer Parkdauer von einer Stunde 1 Euro, bei einer Parkdauer bis zu drei Stunden 2 Euro und für eine Tageskarte 5 Euro Entgelt erhoben.

Bewertung:

Der Petent löste am 5. Juli 2022 um 17:16 Uhr ein Tagesticket zum Preis von 5 Euro. Um diese Uhrzeit wäre eine Parkdauer von drei Stunden und damit lediglich die Entrichtung von einem Entgelt in Höhe von 2 Euro ausreichend gewesen. Auf der Benutzeroberfläche des Parkscheinautomaten ist nach Auskunft der Gemeinde die gebührenpflichtige Parkzeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr angegeben, außerdem befindet sich auf dem Parkscheinautomaten eine Anzeige mit der aktuellen Uhrzeit. Somit hätte der Petent die richtige Tarifauswahl treffen können. Im vorliegenden Fall hat der Petent jedoch eine falsche Tarifauswahl am Parkscheinautomaten vorgenommen.

Der Petent führt an, dass der Parkscheinautomat automatisch und ohne zusätzliche Abfrage ein erhöhtes Parkentgelt abgebucht hätte. Auf den Parkscheinautomaten ist der Ablauf eines Bezahlvorgangs nach Auskunft der Gemeinde allerdings eindeutig beschrieben. Bei einer Bezahlung mit Girocard/Kreditkarte ist im ersten Schritt vom Nutzer über die „+“-Taste das Ticket auszuwählen. Hierbei kann der Nutzer vor Ort zwischen einer Stunde, drei Stunden oder 12 Stunden (Tageskarte) wählen. Anschließend muss die Auswahl nochmals mit der grünen Taste bestätigt werden. Erst im dritten Schritt ist die Karte oder ein NFC-fähiges Gerät (NFC ist ein Funkstandard zur drahtlosen Datenübertragung) vorzuhalten, damit der Bezahlvorgang abgeschlossen werden kann. Zuletzt kann das gedruckte Parkticket und die Quittung entnommen werden. Der Bezahlvorgang kann durch Drücken der roten Taste abgebrochen werden. Auch dieser Hinweis befindet sich auf der Benutzeroberfläche in der linken unteren Ecke. Erst wenn der Nutzer den Kauf bestätigt, indem er die grüne Taste drückt, kann der Zahlvorgang nicht mehr abgebrochen werden.

Damit der Petent die Tageskarte am Parkscheinautomaten lösen konnte, musste er diese zu einem Entgelt von 5 Euro auswählen sowie im nächsten Schritt nochmals bestätigen. Die Auswahl eines Tarifes muss somit aktiv vom Nutzer getroffen werden. Eine automatische Abbuchung, wie vom Petenten vorgebracht, fand nicht statt.

Eine Störung oder Fehlfunktion am Parkscheinautomaten konnte nicht festgestellt werden. Es handelt sich somit um einen Bedienungsfehler des Petenten, für den die Gemeindeverwaltung nicht verantwortlich ist. Der Petent hat daher keinen Anspruch auf die von ihm geforderte Rückzahlung.

Die Ausführungen des Petenten, dass Bedienungsfehler und damit verbundene Anfragen zu Rückzahlungen täglich mehrfach vorkommen würden, kann seitens der Gemeinde im Übrigen nicht bestätigt werden. Die weitere Aussage des Petenten, dass seitens der Gemeindeverwaltung eigennützig benutzerunfreundliche Parkscheinautomaten aufgestellt worden seien, die es älteren sowie ausländischen Bürgern erschweren würden, ein korrektes Parkentgelt zu errichten, ist für die Gemeinde ebenfalls nicht nachvollziehbar. Die Benutzeroberfläche der Parkscheinautomaten zeigt den gebührenpflichtigen Zeitraum sowie die Höhe der zu entrichtenden Parkentgelte an. Rechts oben wird die aktuelle Uhrzeit angezeigt; insofern kann der Nutzer ohne weitere Hilfsmittel entscheiden, wie lange er parken möchte und welchen Tarif er hierfür auswählen muss. Außerdem sind sowohl die Bezahlung mit Münzen als auch die Bezahlung mit Girocard/Kreditkarte schrittweise erläutert. Zudem befinden sich auf der Bedieneroberfläche der Parkscheinautomaten die Hinweise, dass der Vorgang mit der roten Taste abgebrochen werden kann, dass der Automat kein Wechselgeld ausgibt, dass bei einer Störung der nächste Parkscheinautomat benutzt werden soll sowie dass der Parkschein von außen gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe gelegt werden muss. Des Weiteren wurde der betreffende Parkscheinautomat so konfigu-

riert, dass die Münzen wieder ausgegeben werden, wenn das ausgewählte Nutzungsentgelt nicht passend beglichen wird.

Der Vorwurf der ungerechtfertigten Bereicherung oder gar des Betrugs ist daher zurückzuweisen. Anhaltspunkte dafür, dass die Gemeinde nicht gesetzeskonform gehandelt hat und deshalb ein Einschreiten der Kommunalaufsicht erforderlich wäre, bestehen nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

16. Petition 17/1437 betr. Rückzahlung von Coronasoforthilfen

Der Petent fordert in seiner Eingabe vom Januar 2022, dass Kleinunternehmer wie Gastronomen, Friseure usw., die aufgrund der Coronabestimmungen der Landes- und Bundesregierung ihre Einrichtungen und Betriebe schließen mussten, die Coronasoforthilfen zum Ausgleich des Einkommensverlustes nicht mehr zurückzahlen müssen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen aufgeführt, dass vielen Betrieben aufgrund der Coronabestimmungen die Geschäftsgrundlage untersagt worden sei. Als staatliche Hilfe seien den Unternehmen Soforthilfen versprochen und ausbezahlt worden, um den Einkommensverlust auszugleichen. Jetzt würden diese Coronasoforthilfen zum Ausgleich des Einkommensverlustes der Kleinunternehmen jedoch zunehmend teilweise wieder zurückgefordert. Dies sei weder fair noch gerecht.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Soforthilfen des Bundes und des Landes wurden nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere nach §§ 23, 44 bzw. § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) – sowie nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Baden-Württemberg vom 1. April 2020 („VV Soforthilfe“) und der Richtlinie für die Unterstützung der von der Coronapandemie geschädigten Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe vom 22. März 2020 beziehungsweise der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Soforthilfen des Bundes und des Landes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Coronakrise in ihrer Existenz bedrohte Soloselbstständige, kleine Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe vom 8. April 2020 („VwV Soforthilfe“) als Zuwendungen bzw. Billigkeitsleistungen gewährt.

Die Soforthilfe Corona ist als „nicht rückzahlbarer“ Zuschuss ausgestaltet, der durch Verwaltungsakt bewilligt und anschließend ausgezahlt wurde. Grundsätzlich ist die seitens des Bundes und des Landes

gewährte Förderung daher nicht zurückzubezahlen. Eine Rückforderung der Hilfen erfolgt nur, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die jeweiligen Antragsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben.

Um die Existenz von Selbstständigen und Unternehmen rasch zu sichern und eine möglichst schnelle und unkomplizierte Auszahlung zu ermöglichen, orientierten sich die jeweils ausgezahlten Soforthilfen in ihrer Höhe weitgehend an Prognosen, die auf der Basis voraussichtlicher unternehmerischer Kennzahlen ermittelt wurden. Dementsprechend war von Beginn an vorzusehen, dass nachträglich sichergestellt wird, dass die Anspruchsberechtigung bei Vergleich der tatsächlichen mit der prognostizierten Situation im vollen Umfang besteht. Wenn sich bei dieser rückblickenden Überprüfung herausstellt, dass die Prognosen wie erwartet eingetreten sind, wird die Unterstützungsleistung selbstverständlich bei den Unternehmen belassen. Nur wenn sich bei dem Abgleich mit den geschätzten Zahlen ergibt, dass die wirtschaftliche Betroffenheit nicht so groß wie bei Antragstellung angenommen war, müssen die Hilfen in entsprechender Höhe zurückgezahlt werden.

Dabei sei an dieser Stelle der Auffassung des Petenten widersprochen, die Soforthilfe sei als Ausgleich von Einkommensverlusten der Unternehmen gewährt worden. Alleiniger Förder- und Verwendungszweck der Soforthilfe war ein tatsächlich vorliegender, coronabedingter Liquiditätsengpass, der sich aus der Gegenüberstellung betrieblicher Einnahmen sowie Sach- und Finanzaufwände berechnet.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Soforthilfe zurückzahlen ist, wenn die Voraussetzungen für deren Gewährung bei rückblickender Überprüfung gar nicht vorlagen. Diese Systematik ist generell beihilfen- und haushaltsrechtlich zwingend (insbesondere §§ 23, 44, 53 Landeshaushaltsordnung, die entsprechenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums und die hierzu ergangene und gefestigte Rechtsprechung) und deshalb seit Beginn in Verwaltungsvorschrift und Bewilligungsbescheiden so vorgesehen und über die FAQ des Wirtschaftsministeriums kommuniziert worden. Für die Empfängerinnen und Empfänger der Soforthilfe war damit erkennbar, dass die Soforthilfe gegebenenfalls später zurückgezahlt werden muss. Es sei aber darauf verwiesen, dass eine Überforderung durch etwaige Rückzahlungsverpflichtungen durch ein großzügig bemessenes Zahlungsziel vermieden werden soll. Die allgemeine Rückzahlungsfrist wurde daher auf den 30. Juni 2023 gelegt. Sollte es im Einzelfall im Frühjahr 2023 dennoch absehbar zum Ende der allgemeinen Rückzahlungsfrist am 30. Juni 2023 im Zusammenhang mit den Rückzahlungsverpflichtungen zu erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten kommen, kann zudem durch individuelle Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen eine etwaige Existenzgefährdung von Unternehmen vermieden werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

17. Petition 17/1334 betr. Angelegenheiten einer Lehrkraft

Die Petentin bittet mit Schreiben vom Juli 2022 um Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Ablehnung von vier Dienstaufsichtsbeschwerden gegen (ehemalige) Mitglieder des Schulleitungsteams einer Schule sowie gegen die die Beschwerden bearbeitende Juristin (Referentin) in der oberen Schulaufsichtsbehörde beim zuständigen Regierungspräsidium.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zunächst hatte die Petentin im Mai 2020 Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die damalige Schulleiterin und den damaligen stellvertretenden Schulleiter erhoben, ebenso gegen die damalige Abteilungsleiterin. Ihre Beschwerde fußte auf der – ihrer Ansicht nach – Nichteinhaltung der Richtlinien zum Beschwerdemanagement der Schule durch die aufgeführten Personen. Insbesondere beanstandete die Petentin, dass eine schriftlich bei der Schulleitung erhobene Beschwerde einer Schülerin gegen sie vom November 2018 nicht nach den schulinternen Regeln bearbeitet und sie dabei übergangen worden sei. So hätte es nach Meinung der Petentin zunächst ein Gespräch zwischen der Schülerin und der Lehrkraft geben müssen, das die Schulleitung hätte anordnen müssen. Die Nichteinhaltung des schulinternen Beschwerdemanagements habe negative Auswirkungen auch auf andere Schülerinnen der Klasse entwickelt, was sich wiederum auf den Unterricht ihrer Kolleginnen auswirkte. Auch ein Gespräch der Abteilungsleiterin mit der Klasse habe nicht stattgefunden.

Die Dienstaufsichtsbeschwerden wurden von der damals zuständigen Juristin der Schulaufsichtsbehörde bearbeitet. Den Stellungnahmen der betroffenen Personen zu den erhobenen Vorwürfen waren auch Stellungnahmen des Örtlichen Personalrats sowie des Gesundheitszirkels beigelegt. Weiterhin erfolgten mehrere Telefonate mit der Schulleitung, sodass für die Entscheidungsfindung umfangreiche Informationen vorlagen. Von der bearbeiteten Juristin des zuständigen Regierungspräsidiums konnte keinerlei dienstrechtliches Fehlverhalten der betroffenen Personen festgestellt werden. Im vorliegenden Fall hatten die tatsächlichen Umstände dafür gesprochen, von dem üblichen Konfliktklärungsverfahren an der Schule abzuweichen. Eine Konfliktklärung im Zweiergespräch zwischen der Schülerin und der Lehrkraft bzw. zwischen der Petentin, dem Klassenlehrer und der Schülerin schien aufgrund der emotionalen Betroffenheit der Schülerin nicht erfolgsversprechend.

In einer Abteilungsleiterrunde am 20. November 2018 gemeinsam mit dem Örtlichen Personalrat sowie der Chancengleichheitsbeauftragten wurde die Beschwerde der Schülerin erörtert und beschlossen, die Konfliktlösung der für die Schularart zuständigen Abteilungsleiterin sowie der für die Petentin personalverantwortlichen Abteilungsleiterin zu übertragen. Letztere wurde außerdem damit beauftragt, ein Gespräch mit der Petentin zu führen, um deren Probleme beratend und begleitend aufzuarbeiten.

Nach Ansicht des zuständigen Regierungspräsidiums waren die Beschwerden der Schülerschaft gegen die Petentin (auch nach dem November 2018 gingen noch weitere ein) von der Schul- und der Abteilungsleitung angemessen bearbeitet worden. Ein mangelhaftes Beschwerdemanagement der handelnden Personen wurde nicht festgestellt. Auch fanden zahlreiche Gespräche zur Befriedigung der Angelegenheit statt. Ein Vier-Augen-Gespräch zwischen Schülerin und Lehrkraft hätte keine Aussicht auf Erfolg gehabt, da zum einen vonseiten der Schülerin keine Gesprächsbereitschaft bestand und zum anderen mit einer weiteren Eskalation hätte gerechnet werden müssen. Dass die Sache auf die Abteilungsleiterenebene gehoben wurde, erschien dem Regierungspräsidium plausibel, nachvollziehbar und keinesfalls sachfremd und auch als Ausdruck der Fürsorgepflicht gegenüber der Petentin.

Der Petentin wurde mit Schreiben vom 15. Juli 2020 in einem mehrseitigen Schreiben mitgeteilt, dass ihre Dienstaufsichtsbeschwerden zurückgewiesen wurden. Mit Schreiben vom 27. Februar 2021 erhob die Petentin Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die zuständige Juristin, die ihre Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Schulleitung abgelehnt hatte. Die Petentin warf ihr mangelnde Sorgfalt und Vernachlässigung der Fürsorgepflicht vor, was sich ihrer Ansicht nach aus der Wortwahl und dem Duktus des Schreibens ergeben würde. Die daraufhin durchgeführte interne Prüfung des Regierungspräsidiums ergab, dass die Dienstaufsichtsbeschwerden der Petentin sehr gewissenhaft und sorgfältig bearbeitet worden waren. Dies wurde der Petentin mit Schreiben vom 10. März 2021 durch die zuständige Abteilungspräsidentin des Regierungspräsidiums mitgeteilt.

In allen von der Petentin erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerden konnte nach nochmaliger Prüfung nach Auffassung des Regierungspräsidiums kein dienstrechtliches Fehlverhalten der betroffenen Personen festgestellt werden. Auch eine erneute Prüfung des Regierungspräsidiums vom September 2022 kommt zum selben Ergebnis.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei einer Dienstaufsichtsbeschwerde um einen formlosen Rechtsbehelf handelt, mit welchem beantragt wird, das persönliche Verhalten eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu überprüfen und Maßnahmen gegen eine dienstwidrig handelnde Person herbeizuführen. Dabei besteht weder ein Anspruch auf Erfüllung des mit der Dienstaufsichtsbeschwerde verfolgten Anliegens, noch darauf, mitgeteilt zu bekommen, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis Sachaufklärung betrieben worden ist. Insbesondere besteht keine besondere Begründungspflicht in dem Sinne, dass ein auf die Dienstaufsichtsbeschwerde ergehender Bescheid inhaltlich maßgebende Entscheidungsgründe enthalten muss. Aus der Antwort müssen sich lediglich die Kenntnismomente von dem Inhalt des Ersuchens und die Art seiner Erledigung ergeben. Vor diesem Hintergrund sind die zum Teil mehrseitigen Schreiben, mit denen der Petentin mitgeteilt wurde, dass ihre Dienstaufsichtsbeschwerden zurückgewiesen wurden, als inhaltlich völlig ausreichend zu beurteilen. Die Zurück-

weisung der Dienstaufsichtsbeschwerden wurde vom Regierungspräsidium jeweils im Einzelnen begründet.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

18. Petition 16/1982 betr. Bausache, Wegerecht

Die Petentin möchte auf dem Grundstück, Flst.-Nr. [...]1, X-Straße 7 ein Einfamilienwohnhaus errichten.

Da die X-Straße eine Privatstraße sei, müsse von jedem der (Mit-)Eigentümer eine Baulast mit einem Wege-recht eingetragen werden. Einige der Eigentümer weigerten sich jedoch, eine Baulast zugunsten des Grundstücks der Petentin einzutragen bzw. erheben unangemessene Forderungen für die Benutzung des Wegs.

Die Gemeinde habe zudem versäumt, beim Bau der bereits bestehenden Häuser in der X-Straße Nr. 1, 3 und 5 vor 40 Jahren ein Wegerecht einzutragen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Das Grundstück X-Straße 7 (Flst.-Nr. [...]1) befindet sich am Ende der X-Straße und schließt an die angrenzenden Reihenhäuser X-Straße Nrn. 1, 3 und 5 (Flst.-Nrn. [...]2, [...]3 und [...]4) an und ist bisher unbebaut. Die X-Straße liegt auf dem Grundstück Flst.-Nr. [...]5, biegt von der Y-Straße ab und erschließt auf diese Weise die Reihenhäuser.

Die Petentin hat für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück X-Straße 7 am 29. Juli 2016 eine Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses eingereicht. Inhalt des Bauantrags ist die Erstellung eines Reihenhäuser mit einem Carport zur Unterbringung von Fahrrädern und Gartengeräten. Die Nachbarbeteiligung nach § 55 Landesbauordnung (LBO) wurde durchgeführt. Aufgrund von Änderungen des Antrags wurde eine erneute Nachbarbeteiligung erforderlich.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans, der als Art der baulichen Nutzung ein reines Wohngebiet festsetzt. Die X-Straße ist im Bebauungsplan zwar mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht nach § 9 Absatz 1 Nummer 21 Baugesetzbuch (BauGB) belegt, die Festsetzung dieser Fläche hat aber lediglich zur Folge, dass diese Fläche von den (Mit-)Grundstückseigentümern vorzuhalten ist. Die Festsetzung selbst begründet keine Nutzungsrechte.

Mit Schreiben vom 10. Mai 2017 wurde die Petentin von der zuständigen unteren Baurechtsbehörde (dem Landratsamt) gebeten, die Eigentümer des Grundstücks Flst.-Nr. [...]5 um Übernahme der für das Bauvorhaben notwendigen Baulast zu bitten, da die Erschließung des Grundstücks über die X-Straße erfolgen soll. Bei

der X-Straße handelt es sich jedoch nicht um eine öffentliche Verkehrsfläche, sondern um ein Privatgrundstück im (Mit-)Eigentum der Grundstückseigentümer X-Straße Nrn. 1, 3 und 5.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 20. Juli 2017 teilte die Stadt dem Landratsamt mit, dass die Grundstückseigentümer der Grundstücke X-Straße Nrn. 1 und 3 (Flst.-Nr. [...]3 und [...]4) nicht bereit sind, die Baulast zu übernehmen.

Da die Zufahrt über dieses Privatgrundstück nicht öffentlich-rechtlich gesichert ist, wurde bisher keine Baugenehmigung erteilt. Dies teilte das Landratsamt der Petentin mit Schreiben vom 16. Januar 2018 mit. Daraufhin wurde vonseiten des Architekten der Petentin um ein Ruhen des Baugenehmigungsverfahrens gebeten, um eine Einigung mit den Grundstückseigentümern zur Übernahme der Baulast herbeizuführen.

Nach den weiteren Ausführungen des Landratsamts ist der Vortrag der Petentin, die Bauvorhaben auf den Grundstücken X-Straße Nrn. 1, 3 und 5 wären ohne die erforderlichen Baulasten genehmigt worden, nicht nachvollziehbar. Ausweislich der dem Landratsamt vorliegenden Bauakten war die Zufahrt damals über die X-Straße als öffentlich-rechtliche Straße gesichert. Wann das straßenrechtliche Umwidmungsverfahren der X-Straße von einer öffentlich-rechtlichen Straße in die heutige Privatstraße stattgefunden hatte, konnte nicht mehr ermittelt werden.

Nach § 58 Absatz 1 LBO ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Vorliegend stand dem geplanten Vorhaben jedoch zunächst die Regelung des § 4 Absatz 1 LBO (verkehrs-mäßige Erschließung) entgegen.

Nach § 4 Absatz 1 LBO darf ein Gebäude nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder eine befahrbare, öffentlich-rechtliche gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat. Das Grundstück der Petentin liegt nicht an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche. Dessen Zufahrt, das Grundstück Flst.-Nr. [...]5, ist ein privater Erschließungsweg, sodass die zweite Alternative des § 4 Absatz 1 LBO zum Tragen kommt.

Die LBO verlangt für die Zufahrt über einen privaten Erschließungsweg eine öffentlich-rechtliche Sicherung der Zufahrt, damit nicht ohne behördliche Mitwirkung der Rechtsanspruch auf die Zufahrt nach Errichtung des Gebäudes aufgehoben werden kann. Die öffentlich-rechtliche Sicherung wird in der Regel durch Übernahme einer Baulast nach § 71 LBO übernommen. Die Baulast wird durch Erklärung der jeweiligen (Mit-)Eigentümer des Grundstücks Flst.-Nr. [...]5 gegenüber der Baurechtsbehörde übernommen. Die Baulast ist eine freiwillig übernommene öffentlich-rechtliche Verpflichtung, die als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht.

Nach den Ausführungen im Sachverhalt weigerten sich zwei der Miteigentümer des Grundstücks Flst.-

Nr. [...]5, eine Baulast zugunsten des Grundstücks der Petentin eintragen zu lassen.

Nachdem schließlich im März 2021 die Baulasten durch die Nachbarn zugunsten der Petentin eingetragen wurden, konnte am 3. Mai 2021 eine Baugenehmigung erteilt werden.

Demnach konnte sich das Anliegen der Petentin zwischenzeitlich klären und dem Anliegen abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen werden konnte, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

19. Petition 17/894 betr. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Die Petenten wenden sich wegen eines psychisch erkrankten Mannes (im Folgenden Betroffener) in der Nachbarschaft an den Petitionsausschuss. Gemäß den Schilderungen der Petenten trete der Betroffene mehrfach mit Gewalt-, Aggressions- und Hasshandlungen auf. Es sei zu einer Vielzahl von Einsätzen der Polizei gekommen. Jedoch werde die Fremdgefährdung jeweils verneint, denn selbst nach einer Verbringung in ein Zentrum für Psychiatrie sei der Betroffene wenige Tage später wieder im elterlichen Wohnhaus – dem Eindruck nach noch aggressiver. Die Petenten sehen eine vom Betroffenen ausgehende anhaltend hohe Bedrohungs- und Gefahrenlage mit massiven Auswirkungen auf die persönliche Lebensgestaltung innerhalb der Nachbarschaft. Nach eigenen Schilderungen versuche man, einen weiten Bogen um den Betroffenen zu machen. Im Februar 2019 sei der Betroffene vom Amtsgericht zu einer Geldstrafe von 105 Tagessätzen verurteilt worden. Hinsichtlich eines Vorfalls am Flughafen Stuttgart sei er mangels Schuldfähigkeit freigesprochen worden. Im Hinblick auf die übrigen angeklagten Taten sei eine verminderte Schuldfähigkeit festgestellt worden. Der Betroffene leide nach Kenntnis der Petenten an einer paranoiden Schizophrenie und nehme keine Medikamente. Seine Familie sei völlig hilflos. Sein Vater halte zu ihm und erlaube ihm, mit dem Kfz, insbesondere nachts, zu fahren, obwohl der Betroffene keine Fahrerlaubnis besitze. Nicht wenige Male sei der Vater mit im Auto als Beifahrer gesessen.

Die Petenten rügen, die zuständigen Behörden, namentlich die Stadtverwaltung, das Landratsamt, das Regierungspräsidium, die Staatsanwaltschaft X, das Zentrum für Psychiatrie (ZfP) und das Sozialministerium hätten trotz der in den vergangenen Jahren vom Betroffenen begangenen Straftaten und der von ihm ausgehenden Fremdgefährdung nichts unternommen. Ein gegebenenfalls vorliegendes Gutachten zur Schuldfähigkeit sei immer nur eine Momentaufnahme und kein Hinderungsgrund für eine Inhaftierung. Man müs-

se aber den Weg der Unterbringung gehen. Nach unbestätigten Informationen sei die Staatsanwaltschaft Y hingegen tätig geworden. Der Betroffene sei wohl nach einem Vorfall nun in Haft.

Die Petenten führen in ihrer Petitionsschrift mehrere Vorfälle im Einzelnen auf.

Nach diversen Geschehnisse sei der Betroffene immer wieder in die Psychiatrie eingewiesen worden, jedoch oft nach wenigen Tagen wieder entlassen worden.

Aufgrund der Untätigkeit der Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, die sich nach Einschätzung der Petenten u. a. hinter dem Datenschutz versteckten, stelle man weiterhin Dienstaufsichtsbeschwerde.

Die Petenten möchten eine Prüfung des bisherigen behördlichen Handelns des Landratsamts und der Staatsanwaltschaft erreichen sowie Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerde stellen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Gemäß § 13 Absatz 1 Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz Baden-Württemberg (im Folgenden PsychKHG) können unterbringungsbedürftige Personen im Sinne des § 1 PsychKHG gegen ihren Willen in einer nach § 14 PsychKHG anerkannten Einrichtung untergebracht werden. Unterbringungsbedürftig gemäß § 13 Absatz 3 PsychKHG ist, wer infolge einer psychischen Störung nach § 1 Nummer 1 PsychKHG sein Leben oder seine Gesundheit erheblich gefährdet oder eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für die Rechtsgüter anderer darstellt, wenn die Gefährdung oder Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann. Bei einer Fremdgefährdung muss die Rechtsgutsverletzung demnach erheblich und gegenwärtig sein; andere Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr dürfen nicht bestehen. Aus diesem Grund ist eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen. Hierbei muss zwischen dem Eingriff in die Freiheitsrechte der psychisch erkrankten Person und der Verletzung von Rechtsgütern anderer Personen abgewogen werden. Über die Unterbringung im engeren Sinne entscheidet das örtlich zuständige Amtsgericht auf Antrag. Antragsberechtigt sind gemäß § 15 PsychKHG die unteren Verwaltungsbehörden oder, soweit sich die betroffene Person bereits in einer anerkannten Einrichtung befindet, die anerkannte Einrichtung. Weder Regierungspräsidien noch das Sozialministerium haben hier eine Antragsbefugnis im Sinne der §§ 13 ff. PsychKHG, sondern lediglich aufsichtsrechtliche Einwirkungsmöglichkeiten auf die antragsbefugten unteren Verwaltungsbehörden.

Die zuständige Unterbringungsbehörde nach dem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz ist im vorliegenden Fall das Landratsamt. Das Landratsamt gibt in einer Stellungnahme an, dass die Verhaltensauffälligkeiten dort durch regelmäßige Informationsweiterleitung der Polizei aufgrund von akuter Eigen- und Fremdgefährdung seit 2017 bekannt seien. Meldungen erfolgten wiederholt auch vonseiten der Petenten. In geeigneter Form habe die Unterbringungsbehörde Handlungsmöglichkeiten auf der Grundlage des Psychisch-Kran-

ken-Hilfe-Gesetzes dargelegt; es sei den Petenten mitgeteilt worden, dass eingehende Meldungen von der Unterbringungsbehörde jeweils sorgfältig geprüft werden. Auch seien Gesprächsangebote der Unterbringungsbehörde gegenüber den Petenten signalisiert worden. Die Gesprächsangebote vonseiten der Unterbringungsbehörde seien allerdings von den Petenten mehrfach abgelehnt worden, da diese anonym bleiben wollten, um Repressalien durch den Betroffenen zu vermeiden. Die Unterbringungsbehörde, insbesondere der Sachbearbeiter und die Leitungsebene, hat im Rahmen ihrer Stellungnahme zu dieser Petition weiterhin Gesprächsbereitschaft signalisiert.

Das für die Fachaufsicht über das Landratsamt als höhere Behörde im Sinne der § 20 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 2 LVG zuständige Regierungspräsidium hat im Rahmen seiner Überprüfungen aufgrund der Fachaufsichtsbeschwerde der Petenten im Frühjahr 2021 festgestellt, dass die Unterbringungsbehörde im vorliegenden Fall ihre Aufgaben entsprechend der Möglichkeiten, die das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz bietet, wahrgenommen hat. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Unterbringungsbehörde ihre Aufgaben nicht im erforderlichen Umfang wahrgenommen hat bzw. wahrnimmt.

Über die Zentren für Psychiatrie hat das Sozialministerium lediglich eine Rechtsaufsicht, jedoch keine Fachaufsicht.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaften ist unter Berücksichtigung des Petitionsvorbringens nach dem Ergebnis der durchgeführten Überprüfung ebenfalls nicht zu beanstanden. Die von den Staatsanwaltschaften in ihrem jeweiligen Bezirk getroffenen Einschätzungen begegnen keinen Bedenken.

In Bezug auf die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter wurde lediglich vorgetragen, dass diese untätig geblieben seien. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde setzt jedoch zwingend ein persönliches Fehlverhalten oder ein unangemessenes Auftreten der Behördenvertreter voraus. Aus dem geschilderten Sachverhalt lässt sich jedoch hierzu nichts entnehmen.

Die zuständigen Ministerien haben dem Petitionsausschuss ausführlich über die Vorfälle und die von den Behörden getroffenen Maßnahmen berichtet. Aus Gründen des Datenschutzes können hierzu keinen Einzelheiten genannt werden. Die auf den fundierten Informationen beruhende Prüfung durch den Petitionsausschuss hat jedoch ergeben, dass die Sachbehandlung der beteiligten Behörden nicht zu beanstanden ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

20. Petition 16/2926 betr. Beschwerde über Dienststellen und Vorgesetzte

Der Petent begehrt die Feststellung, dass die Nichtbeurteilung seines Widerspruchs vom 27. August 2015 und seiner Anträge durch den Polizeipräsidenten des Polizeipräsidiums rechtswidrig war. Weiterhin beantragt er die Feststellung, dass die Nichterteilung einer Weisung an das Polizeipräsidium mit dem Inhalt, einen Widerspruchsbescheid in der in Rede stehenden Angelegenheit zu erlassen, eine Dienstpflichtverletzung des damaligen Staatssekretärs im Innenministerium, des Landespolizeipräsidenten und des Inspektors der Polizei darstellt. Überdies bittet er den Petitionsausschuss, das Innenministerium anzumahnen, sich an geltende Gesetze zu halten und den Widerspruch nach nunmehr deutlich mehr als drei Jahren endlich zu bescheiden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent verrichtete bis zum Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des 31. Dezember 2016 seinen Dienst bei einem Kriminalkommissariat. In der Petition führt er Beschwerde über die Behandlung seines Widerspruchs gegen die dienstliche Beurteilung zum Stichtag 1. Juli 2015.

Ab 2013 unterlag der Petent altersbedingt nicht mehr der Regelbeurteilung. Da er sich jedoch regelmäßig um ausgeschriebene Beförderungsmöglichkeiten zum Kriminalhauptkommissar der Besoldungsgruppe A 11 bewarb, waren ab diesem Zeitpunkt jeweils Anlassbeurteilungen zu erstellen. Gegen die am 23. September 2013 von der damaligen Polizeidirektion erstellte dienstliche Beurteilung erhob der Petent nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage vor dem Verwaltungsgericht. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom 26. Juli 2016 wurde die Beurteilung aufgehoben und dem beklagten Land aufgegeben, die Beurteilung für den Zeitraum 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2013 neu zu erstellen. Wesentlicher Entscheidungsgrund war die nach Auffassung des Gerichts bestehende Voreingenommenheit des Leiters der Beurteilungskonferenz gegenüber dem Petenten.

Das Polizeipräsidium begann im September 2016, also unmittelbar nach Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, mit dem Verfahren zur Neuerstellung der Beurteilung. Hierzu nahm der zuständige Beurteiler, der Leiter der Kriminalpolizeidirektion des Polizeipräsidiums, Kontakt mit dem Petenten auf. Der Petent reagierte hierauf jedoch mit der Ablehnung des Beurteilers, da auch dieser dem Einfluss des früheren Leiters der Beurteilungskonferenz ausgesetzt gewesen sei. Überdies verlangte er, von einem Beamten beurteilt zu werden, der nicht der Dienstaufsicht des letzten Leiters der damaligen Polizeidirektion (aufgelöst mit Ablauf des 31. Dezember 2013) unterstand. Diesem Verlangen konnte aus tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden, da es niemanden gab und gibt, der den Petenten beurteilen kann, ohne dem damaligen Dienststellenleiter unterstellt gewesen zu sein.

Der Petent wurde im Juli 2016 zum Kriminalhauptkommissar der Besoldungsgruppe A 11 ernannt. Da somit seiner Bewerbung entsprochen werden konnte und vor dem Hintergrund, dass auch sein Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand mit Ablauf des Jahres 2016 anstand, wurde das Verfahren ohne neue Beurteilung beendet. Auf eine diesbezügliche Mitteilung des Polizeipräsidiums an die damals bevollmächtigte Rechtsanwaltskanzlei des Petenten am 28. Februar 2017 erfolgte keine Reaktion mehr, weshalb von einer Erledigung der Angelegenheit ausgegangen wurde.

Schließlich stellte der Petent gegen die Nichterstellung der Beurteilung am 10. August 2017 beim Verwaltungsgericht Antrag auf Vollstreckung durch Zwangsgeld gegen das Land Baden-Württemberg. Das Verwaltungsgericht hat diesen Antrag mit Beschluss vom 25. Februar 2019 mangels Rechtsschutzbedürfnis abgelehnt. Zur Begründung führt das Gericht aus, dass mit dem Eintritt in den Ruhestand zum Ablauf des Jahres 2016 das rechtliche Interesse des Vollstreckungsgläubigers an der von ihm begehrten dienstlichen Beurteilung für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis zum 30. Juni 2013 entfallen ist.

Parallel zum vorstehend erwähnten Streitverfahren war anlässlich einer neuerlichen Bewerbung um Beförderung zum Stichtag 1. Juli 2015 erneut eine Anlassbeurteilung für den Petenten, die den Zeitraum 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2015 umfasste, zu erstellen. Diese Beurteilung focht der Petent wiederum mit Widerspruch vom 27. August 2015 an. In einem weiteren Schriftsatz forderte er darüber hinaus die Neuerstellung seiner dienstlichen Beurteilungen aus den Jahren 2007, 2009 und 2011 durch einen Beurteiler, der vom damaligen Dienststellenleiter unbeeinflusst war. Auch diese Begehren waren Inhalt des letzten Schreibens des Polizeipräsidiums an die damals bevollmächtigte Rechtsanwaltskanzlei vom 28. Februar 2017 und zwar unter Verweis auf den mittlerweile erfolgten Eintritt des Petenten in den Ruhestand und das damit einhergehende fehlende Rechtsschutzbedürfnis an der Neuerstellung der dienstlichen Beurteilungen. Aufgrund der Gesamtumstände des Einzelfalles erachtete das Polizeipräsidium es zudem als sinnvoll, hinsichtlich der Bescheidung des Widerspruchs gegen die Beurteilung 2015 zunächst die angekündigte Entscheidung des Verwaltungsgerichts zum Zwangsgeldantrag abzuwarten. Da diese mit Beschluss vom 25. Februar 2019 erging, wurde daran anknüpfend der Widerspruchsbescheid mit Datum vom 12. März 2019 erlassen.

Vor dem Hintergrund der Petition kamen das Innenministerium und das Polizeipräsidium trotz der eindeutigen Rechtslage überein, dass der Widerspruch gegen die Beurteilung zum Stichtag 1. Juli 2015 trotz mangelndem Rechtsschutzbedürfnis an der Neuerstellung der dienstlichen Beurteilung verbeschieden wird.

Rechtliche Würdigung:

Weder seitens des Polizeipräsidiums noch des Innenministeriums ist ein rechtswidriges Verhalten erkennbar. Denn das Widerspruchsverfahren um die dienstliche Beurteilung, welches auf Neuerteilung der

dienstlichen Beurteilung gerichtet war, hatte sich mit dem Eintritt des Petenten in den Ruhestand ohnehin bereits in rechtlicher Hinsicht erledigt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg erledigt sich das Begehren auf Änderung bzw. Neuerteilung einer dienstlichen Beurteilung mit dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand, da die dienstliche Beurteilung zu diesem Zeitpunkt ihre Zweckbestimmung als Auswahlgrundlage für künftige Personalentscheidungen verliert. Diese Begründung hat auch das Verwaltungsgericht seiner Entscheidung im Antrag auf Vollstreckung durch Zwangsgeld seitens des Petenten zugrunde gelegt (vgl. Beschluss vom 25. Februar 2019, Az.: 4 K 11023/17). Denn im Fall des Eintritts in den Ruhestand kann die dienstliche Beurteilung unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt mehr als Grundlage einer künftigen, die Beamtenlaufbahn des Beurteilten betreffenden Personalentscheidung dienen und verliert damit ihre rechtliche Zweckbestimmung. Daran ändert, so das Verwaltungsgericht, auch eine Absicht des Klägers, wegen einer von ihm als rechtswidrig erachteten Beurteilung Schadensersatzansprüche geltend zu machen, nichts, da diese Fragen von dem dann damit befassten Gericht nach Maßgabe des § 287 Zivilprozessordnung zu entscheiden wären.

Zusammenfassend hat die dienstliche Beurteilung des Petenten zum Stichtag 1. Juli 2015 keine Bedeutung mehr als Auswahlgrundlage für künftige Personalentscheidungen, weshalb sich das darauf gerichtete Widerspruchsverfahren erledigt hat. Dies wurde dem Petenten im Bescheid vom 12. März 2019 mitgeteilt. Insofern kann nicht festgestellt werden, dass die Nichtbescheidung des Widerspruchs des Petenten vom 27. August 2015 durch das Polizeipräsidium oder die Nichterteilung einer Weisung seitens des Innenministeriums rechtswidrig waren.

Mit Schreiben vom 5. März 2019 erweiterte der Petent seine Beschwerde, da seine Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde vom 21. Dezember 2016 nicht beschieden worden sei.

Hierzu hat das Innenministerium erklärt, dass eine Entscheidung über die Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde vom 21. Dezember 2016, welche mit Schreiben vom 3. Dezember 2018 vom Petenten begründet wurde, deshalb noch ausstehe, weil deren Inhalt Überschneidungen zum Gegenstand der Petition aufweise. Insofern werde zunächst der Ausgang des Petitionsverfahrens abgewartet, bevor die Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde beschieden werde.

Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens erweiterte der Petent seine Beschwerde in mehreren Schreiben um zahlreiche Punkte.

Der Petitionsausschuss fasste einen Beschluss zur Aktenvorlage und forderte beim Innenministerium Akten an.

Der Petent äußerte in seinen Zuschriften mehrfach die Vermutung, dass unter anderem auch seine Personalakte zu seinem Nachteil manipuliert worden sei. Da-

her wurde das Innenministerium erneut um Stellungnahme gebeten.

Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Personalakten des Petenten aus drei chronologisch geordneten Bänden bestehen. Der „Unterordner A“; Heft 1 enthalte die Vorgänge von der Einstellung 1978 bis 1987, Heft 2 die Zeit von 1987 bis 1995, Heft 3 die Zeit von 1995 bis 2009. Daneben existiere ein Band mit der Aufschrift „Unterordner B“. Vorgänge ab dem Jahr 2009 bis zum Eintritt des Petenten in den Ruhestand würden separat aufbewahrt, weil sich die Personalakten des Petenten ab dieser Zeit häufig bei Gerichten befunden hätten. Nachdem nunmehr alle zwischenzeitlich anhängigen Rechtsstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis abgeschlossen seien, würden die Akten durch das Polizeipräsidium zusammengeführt.

Entgegen der Vermutung des Petenten seien keine Bestandteile seiner Personalakte entfernt oder von vornherein nicht zur Personalakte genommen worden, obwohl dies vorgeschrieben gewesen wäre. Was der Petent möglicherweise vermisste, seien Sachakten, die in Zusammenhang mit seinen Beschwerden über vorgesetzte Beamte und vorgesetzte Dienststellen angefallen seien, aber nicht zu seinen Personalakten zu nehmen gewesen wären. Auf den vom Petenten beispielhaft aufgeführten Fall einer von ihm gegen einen Kollegen erstatteten Strafanzeige treffe dies ebenso zu.

Im Übrigen seien eventuell vormals vorhandene Akten in Disziplinarangelegenheiten nach den gesetzlich vorgegebenen Fristen durch die personalaktenverwaltende Stelle zu vernichten gewesen.

Für die Annahme einer vorschriftenwidrigen Aktenführung seitens des zuständigen Polizeipräsidiums besteht kein Anlass.

Im Zuge der Einsicht in seine Personalakte beim Polizeipräsidium erlangte der Petent Kenntnis vom Inhalt der Stellungnahme des Innenministeriums an den Petitionsausschuss vom 15. März 2019 (der 13. März 2019 ist das Datum des internen Entwurfs der Stellungnahme).

Der Petent beschwert sich in seiner weiteren Ergänzung zur Petition vom 26. November 2021 über eine Formulierung in der darin enthaltenen Sachverhaltsdarstellung des Innenministeriums.

Darüber hinaus macht der Petent in seinem Schreiben weitere Ausführungen zu der Sachverhaltsdarstellung durch das Innenministerium im Zusammenhang mit seinen dienstlichen Beurteilungen von 2013 und 2015, die er für bewusst irreführend und wahrheitswidrig hält. Insbesondere habe das Polizeipräsidium seinen Widerspruch vom 27. August 2015 gegen seine dienstliche Beurteilung von 2015 rechtswidrig nicht beschieden.

Die Stellungnahme der Regierung dient ausschließlich der Unterrichtung des Petitionsausschusses. Es ist nachvollziehbar, dass der Petent – der nicht Adressat der Stellungnahme ist – die vom Innenministerium gegenüber dem Petitionsausschuss mitgeteilte Einschätzung nicht teilt. Die in Rede stehende Einschät-

zung des Innenministeriums ist sachlich begründet und geeignet, den Petitionsausschuss über die Umstände der Petition zu informieren.

Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Eine rechtswidrige Nichtbescheidung des Widerspruchs des Petenten vom 27. August 2015 liegt nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Nachdem der Widerspruchsbescheid zum Widerspruch des Petenten vom 27. August 2015 seitens des Polizeipräsidiums erlassen wurde, wird die Petition teilweise für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

21. Petition 17/661 betr. Bearbeitung einer Beschwerde über einen Schulleiter

In seiner Eingabe vom Oktober 2021 bittet der Petent, die Bearbeitung einer Dienstaufsichtsbeschwerde und Fachaufsichtsbeschwerde gegen einen Schuldirektor durch das Regierungspräsidium zu veranlassen und die bisherige Bearbeitung zu überprüfen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit Schreiben von 5. Februar 2021 (die Datumsangabe auf dem Schreiben lautet fälschlich „05.02.2020“) – eingegangen beim Kultusministerium am 18. Februar 2021 – forderte der Petent das Kultusministerium auf, disziplinarrechtliche Schritte gegen den Schulleiter vorzunehmen. Da die Regierungspräsidien gemäß § 4 Nummer 2 Landesdisziplinargesetz in Verbindung mit § 4 Satz 2 Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung (BeamtZuVO) zuständige Disziplinarbehörde für Schulleiter sind, wurde die Bearbeitung der Beschwerde mit Schreiben vom 3. März 2021 an das zuständige Regierungspräsidium mit der Bitte um weitere Veranlassung abgegeben. Der Petent erhielt mit Schreiben vom selben Tag eine entsprechende Abgabenaachricht.

Nach Auskunft des Regierungspräsidiums hat es aufgrund starker Arbeitsbelastung und wegen der Notwendigkeit zur Aufgabenpriorisierung bis Januar 2022 gedauert, dem Petenten eine Antwort auf seine Anfrage zu geben. Entgegen der Mutmaßung des Petenten hatte das Regierungspräsidium jedoch nicht die Absicht, diese Angelegenheit „unter den Teppich“ zu kehren. Das Regierungspräsidium hat dem Petenten mit Schreiben vom 13. Januar 2022 geantwortet.

Am 20. Februar 2020 erschien eine Schülerin in Begleitung ihrer Klassenlehrerin beim Schulleiter. Die Schülerin wirkte sehr aufgelöst und erklärte, dass ihr Mitschüler (der Petent) sie sexuell belästigt und bedroht habe.

Da der Schulleiter die Angaben als glaubhaft einschätzte, verständigte er die Schulsozialarbeiterin. Gemeinsam wurde entschieden, die Polizei zu informieren. Diese erschien sodann in der Schule und befragte die Schülerin. Der Schulleiter befragte den Petenten zu den erhobenen Vorwürfen. Dieser bestritt die Vorwürfe, nach Auffassung des Schulleiters wirkte er jedoch nicht glaubwürdig. Der Petent wurde anschließend nach Hause geschickt.

Am selben Tag informierte der Geschichtslehrer seine Abteilungsleiterin über Äußerungen des Petenten im Unterricht zum Thema Nationalsozialismus. Die Abteilungsleiterin setzte daraufhin den Schulleiter über diese Vorkommnisse in Kenntnis.

Nach Anhörung des volljährigen Schülers am 2. März 2020 stimmten alle Mitglieder der Klassenkonferenz für den Ausschluss des Petenten aus der Schule nach § 90 Absatz 3 Nummer 2 g Schulgesetz (SchG). Mit Bescheid vom gleichen Tag wurde der Petent aus der Schule ausgeschlossen. Diese Verfahrensweise war rechtsfehlerhaft, da gemäß § 90 Absatz 7 SchG im vorliegenden Fall der Schulleiter dem Schüler Gelegenheit zur Anhörung hätte geben müssen, nicht die Klassenkonferenz. Ferner wurde nicht geklärt, ob der Petent die Beteiligung der Schulkonferenz (§ 90 Absatz 4 Satz 1 SchG) wünscht. Mit Schreiben seines Anwalts vom 6. März 2020 legte der Petent Widerspruch gegen den Ausschlussbescheid ein.

Am 9. März 2020 informierte der Schulleiter das Regierungspräsidium über die getroffene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme. Wegen der formellen Fehler des Ausschlussbescheids wurde dem Schulleiter vom Regierungspräsidium geraten, den Bescheid aufzuheben, zunächst einen vorläufigen Bescheid zu erlassen und sodann einen neuen Ausschlussbescheid zu fertigen. Mit Bescheid vom 12. März 2020 hob der Schulleiter den Ausschlussbescheid von 2. März 2020 auf und untersagte dem Petenten gemäß § 90 Absatz 9 SchG vorläufig den Schulbesuch für die Dauer von zwei Wochen. Mit Schreiben vom 12. März 2020 legte der Petent gegen den Bescheid vom 12. März 2020 Widerspruch ein. Mit Schriftsatz vom 12. März 2020 stellte der Petent einen Antrag gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht. Er beantragte die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Widersprüche gegen den Ausschlussbescheid vom 2. März 2020 und den Bescheid vom 12. März 2020. In der Folge besuchte der Petent die Schule wieder, da das Regierungspräsidium gegenüber dem Verwaltungsgericht zugesagt hatte, bis zu einer Entscheidung des Gerichts von Vollzugsmaßnahmen abzusehen. Das Verwaltungsgericht äußerte in einem Rechtsgespräch mit dem Regierungspräsidium erhebliche Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des vorläufigen Ausschlusses wegen fehlender Ermessenserwägungen, aber auch wegen fehlender Begründung.

Nach Rücksprache mit dem Schulleiter wurde der Bescheid vom 12. März 2020 mit Bescheid des Regierungspräsidiums vom 18. März 2020 zur Vermeidung von Verfahrenskosten aufgehoben. Nachdem beide

Seiten Erledigungserklärungen abgegeben hatten, traf das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 26. März 2020 die Entscheidung, nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache das Verfahren einzustellen. Die Kosten des Verfahrens wurden gegeneinander aufgehoben.

Nachdem Mitte März 2020 pandemiebedingt die Schulen geschlossen wurden, kam es zu keiner weiteren Maßnahme nach § 90 SchG gegen den Schüler.

Das Ausbildungsunternehmen des Petenten hatte diesen am 5. März 2020 vom Berufsschulunterricht abgemeldet. Das Ausbildungsverhältnis war zum 31. März 2020 aufgehoben worden, nach Kenntnis des Schulleiters in beiderseitigem Einvernehmen. Damit war nach Auffassung des Schulleiters das Schulverhältnis beendet. Als am 6. Mai 2020 der Präsenzunterricht wieder begann und der Petent den Schulbesuch wieder aufnehmen wollte, wurde ihm dies durch den Schulleiter verwehrt. Es handelte sich nicht um eine erneute Maßnahme nach § 90 SchG, sondern vielmehr handelte es sich um ein Hausverbot gegenüber dem aus Sicht des Schulleiters ehemaligen Schüler.

Der Petent stellte noch am 6. Mai 2020 einen Antrag nach § 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht mit dem Ziel, die Schule weiterhin besuchen zu können. Da bis zu einer Entscheidung des Gerichts von Vollziehungsmaßnahmen abgesehen wurde, konnte der Petent ab dem 7. Mai 2020 den Unterricht wieder besuchen. Das Regierungspräsidium teilte dem Verwaltungsgericht mit, dass die Maßnahme des Schulleiters keinen Schulausschluss darstellte, sondern ein Hausverbot. Ferner wurde zugesagt, dass die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs beachtet werde. Aufgrund dieser Zusage entfiel das Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag des Schülers und nach beiderseitiger Erklärung der Erledigung des Verfahrens stellte das Gericht das Verfahren mit Beschluss vom 26. Mai 2020 ein, wobei die Kosten des Verfahrens dem Antragsgegner auferlegt wurden. Zuvor hatte eine Nachfrage des Regierungspräsidiums beim Kultusministerium ergeben, dass die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nicht zugleich die Beendigung des Schulverhältnisses bewirkt hatte.

Im Mai 2020 nahm der Petent an der schulischen Abschlussprüfung teil, die er bestand.

Bewertung:

Der Petent geht irrtümlich davon aus, dass sowohl das Regierungspräsidium als auch das Verwaltungsgericht über die materielle Rechtmäßigkeit des Schulausschlusses ihm gegenüber entschieden und diesen Schulausschluss als in der Sache rechtswidrig erachtet hätten. Daher habe sich der Schulleiter über verbindliche Entscheidungen des Regierungspräsidiums und des Verwaltungsgerichts hinweggesetzt. Diese Auffassung ist unzutreffend. Dass das Regierungspräsidium die vorläufige Untersagung des Schulbesuchs vom 12. März 2020 aufgehoben hat, lag allein darin begründet, dass die Entscheidung Verfahrensfehler aufwies, die zu einer gerichtlichen Aufhebung geführt hätten. Wäre es zu einer gerichtlichen Aufhebung ge-

kommen, hätte durchaus eine neue Entscheidung desselben Inhalts unter Vermeidung der Verfahrensfehler getroffen werden können.

Auch das Verwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 26. März 2020 nicht in der Sache über die vorläufige Untersagung des Schulbesuchs entschieden. Da der Bescheid über die vorläufige Untersagung des Schulbesuchs durch das Regierungspräsidium aufgehoben worden war, hatte das Verwaltungsgericht keine Veranlassung, eine Entscheidung in der Sache zu treffen. Die Entscheidung hatte lediglich zum Inhalt, nach den beiderseitigen Erledigungserklärungen das Verfahren einzustellen und über die Kosten zu entscheiden. Daher sind die geäußerten Vorwürfe gegen den Schulleiter unzutreffend.

Zur Aussage, die Staatsanwaltschaft sehe Anhaltspunkte für eine Straftat des Schulleiters gegen den Petenten, ist zu sagen, dass die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 30. April 2021 mitgeteilt hat, dass sie mit Verfügung vom 29. April 2021 die Entscheidung getroffen habe, der Anzeige mangels öffentlichen Interesses keine Folge zu geben, §§ 374, 376 Strafprozessordnung (StPO). Dem Antragsteller stehe der Privatklageweg offen.

Nach eingehender Prüfung des Sachverhalts kommt das Kultusministerium zu dem Ergebnis, dass dem Schulleiter kein disziplinarrechtlich relevantes Verhalten vorgeworfen werden kann. Wie dargelegt, sind dem Schulleiter zwar sachliche Fehler bei seiner Dienstausbildung unterlaufen, jedoch handelte es sich nicht um vorwerfbare Dienstpflichtverletzungen. Es bestand daher kein Anlass für die Einleitung disziplinarrechtlicher Schritte.

Auch hat das Regierungspräsidium den Schulleiter rechtlich zutreffend beraten. Das Regierungspräsidium hat das Verfahren begleitet, nachdem es über die getroffene Entscheidung des Schulausschlusses unterrichtet wurde. Dabei ist auch zu beachten, dass es zunächst Aufgabe der Schulleitung ist, den Sachverhalt zu klären und zu bewerten. Das Regierungspräsidium berät und greift dann ein, wenn aus seiner Sicht verfahrensrechtliche Mängel vorliegen (wie hier) oder offenkundige Fehleinschätzungen über die möglichen Maßnahmen vorliegen. Eine offenkundige Fehleinschätzung hinsichtlich der ergriffenen Maßnahme Schulausschluss hatte das Regierungspräsidium zu Recht nicht gesehen.

Beschlussempfehlung:

Soweit das Regierungspräsidium die vom Petenten geltend gemachten Rechtsverstöße eingehend geprüft und das Ergebnis dieser Überprüfung dem Petenten mit Schreiben vom 13. Januar 2022 mitgeteilt hat, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

22. Petition 17/904 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 28-jährigen türkischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge Anfang Juni 2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Mitte Juli 2019 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte mit Bescheid von August 2019 die Anträge des Petenten auf Anerkennung als Asylberechtigter, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie subsidiären Schutzes ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung in die Türkei zur Ausreise auf. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent im September 2019 Klage zum Verwaltungsgericht. Die Klage wurde mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts vom Juli 2021 abgewiesen. Das Urteil ist seit Mitte August 2021 rechtskräftig.

Für den Petenten liegen eine gültige türkische ID-Card sowie ein gültiger türkischer Reisepass vor.

Der Petent ging in der Aufenthaltsgestattung zunächst einer Teilzeitbeschäftigung als Gebäudereiniger nach. Seit Oktober 2021 wurde ihm eine Vollzeitbeschäftigung im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung in einer Holz-, Metall- und Elektrowerkstatt gestattet.

Dem Petenten wurde im Juli 2022 eine Ausbildungsduldung nach § 60c Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG ausgehändigt. Die Duldung hat eine zeitliche Gültigkeit bis zum 28. Februar 2026.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

23. Petition 17/1177 betr. Gesundheitswesen, Erstattung von Testkosten

Der Petent, ein gemeinnütziger Verein, bittet um unbürokratische Erstattung der Testkosten im Rahmen der Testung auf das SARS-CoV-2-Virus, die im Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum 19. November 2021 in einer Einrichtung des Petenten angefallen seien. Die Kosten würden sich auf ca. 37 686 Euro belaufen.

Bei der Einrichtung handelt es sich um eine Beherbergungsmöglichkeit von Angehörigen krebskranker und anderweitig schwersterkrankter Kinder, die unmittelbar neben einem Klinikum liegt. Die Eltern erhalten in der Einrichtung psychosoziale Unterstützung und Geschwisterkinder pädagogische und therapeutische Betreuung. Aber auch Patientenkinder sind in der Einrichtung zu Gast. Zum Beispiel, weil sie ambulante Termine wahrnehmen oder zur Übernachtung bei den

Eltern dann in unmittelbarer Kliniknähe sind. Da die meisten Kinder immunsupprimiert sind, benötigen diese ein Höchstmaß an Schutz- und Hygienemaßnahmen.

Während des Lockdowns war nur eine Betreuungsperson in der Einrichtung erlaubt, sodass Familien häufig wochen- bzw. monatelang getrennt gewesen seien, was zu einer extremen Belastung und unzumutbarer Härte geführt habe.

Mit einer vom Förderverein selbstentwickelten Teststrategie für alle Bewohner, Besucher und Mitarbeitenden der Einrichtung hätten ab Mitte März 2021 wieder mehr Angehörige in nächster Nähe zum erkrankten Kind sein können. Die Teststrategie hätte ausschließlich zur Ergänzung der Teststrategie und der Screenings, die in der Klinik vorgenommen wurden, gedient. Sie sei vor allem bei Angehörigen angewandt worden, die in nächster Nähe zum kranken Kind sein wollten, jedoch nicht auf die Station konnten und deshalb auch nicht durch das klinische Testverfahren erfasst worden seien.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Satzungsmäßiger Zweck des gemeinnützigen Vereins ist die psychische und soziale Hilfe sowie Nachsorge für Familien krebserkrankter Kinder in der Form der offenen Fürsorge. Zu diesem Zweck betreibt der Petent die Einrichtung als eine eigene Einrichtung des Fördervereins, in dem er die Angehörigen krebserkrankter sowie anderweitig schwersterkrankter Kinder für die Dauer der stationären Behandlung beherbergt. Nach eigenen Angaben kommen für diesen Zweck pro Jahr ca. 18 000 Übernachtungen in der Einrichtung zu Stande. Die Einrichtung ist in unmittelbarer Nähe zu einer Klinik gelegen, wird aber ausschließlich durch den Petenten finanziert und betrieben und ist keine Einrichtung des Klinikums.

Seit dem 16. März 2021 praktiziert der Petent in der Einrichtung eine eigene Teststrategie. Bewohner, Besucher und Mitarbeitende werden täglich mittels Point-of-Care-Antigen-Tests (sog. Coronaschnelltests) auf das Coronavirus SARS CoV-2 getestet. Der Förderverein beantragt mit der Petition „unbürokratische Erstattung der Testkosten im Zeitraum 16. März 2020 bis zum Erreichen der Alarmstufe in Baden-Württemberg. Ab dem 19. November 2021 wurden die Testungen der Eltern durch die Klinik übernommen.“

Bei verständiger Auslegung des Antrags begehrt der Petent eine Erstattung der Testkosten im Zeitraum vom 16. März 2021, dem Startzeitpunkt der hauseigenen Teststrategie, bis zum 19. November 2021, dem Zeitpunkt der Übernahme der Testkosten der Eltern durch das Klinikum. Die Kosten belaufen sich nach eigenen Angaben gerundet auf 37 686 Euro.

Dem Antrag des Petenten kann nach eingehender Prüfung nicht abgeholfen werden. Eine rechtliche Grundlage für die Erstattung der Testkosten auf Basis der Coronatestverordnung der Bundesregierung ist weder nach der im Zeitraum vom 16. März 2021 bis 19. November 2021 geltenden Rechtslage noch nach der aktuell geltenden Rechtslage gegeben.

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen und Sachkosten gemäß § 7 Absatz 1 Testverordnung des Bundes (TestV) setzt zum einen die Eigenschaft des Petenten als berechtigter Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 TestV voraus.

Zur Erbringung von Leistungen nach § 6 Absatz 1 TestV berechtigt sind die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und die von ihnen betriebenen Testzentren (§ 6 Absatz 1 Nr. 1 TestV), die von den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes beauftragten Dritten (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 TestV) sowie Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore, Rettungs- und Hilfsorganisationen und die von der Kassenärztlichen Vereinigung betriebenen Testzentren (§ 6 Absatz 1 Nummer 3 TestV).

Der Petent ist unter keine dieser drei Gruppen zu fassen, da er nicht Teil des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist, nicht durch den öffentlichen Gesundheitsdienst zur Erbringung von Leistungen beauftragt worden ist und auch nicht zu den Leistungserbringern aus der Kategorie der medizinischen Berufe zählt.

Zum anderen müsste es sich bei den durch den Petenten erbrachten Tests um die Erfüllung eines Anspruchs auf Testung handeln, der in der Testverordnung auch angelegt ist. Der Anspruch auf Testung ist in § 1 TestV geregelt und wird nach den §§ 2 bis 4 TestV weiter ausgeformt. Ansprüche auf Testungen durch einen Leistungserbringer ergeben sich nach diesen Regelungen für

- Kontaktpersonen gemäß § 2 TestV, wenn diese einen Kontakt mit einer Person hatten, deren Infektion durch einen Arzt, durch Einrichtungen gemäß § 3 Absatz 2 TestV oder durch den öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt worden ist;
- Personen die sich in Einrichtungen und Unternehmen nach § 3 Absatz 2 TestV aufhalten oder aufgehalten haben, wenn in diesen Einrichtungen und Unternehmen eine Infektion aufgetreten ist;

Einrichtungen im Sinne von § 3 Absatz 2 TestV sind:

- Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 10 und 12 des Infektionsschutzgesetzes, dies sind Einrichtungen des Gesundheitswesens wie zum Beispiel, Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationszentren, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, humanmedizinische Praxen oder Rettungsdienste;
- Einrichtungen und Unternehmen nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes, dies sind Gemeinschafts- und Massenunterkünfte, wie zum Beispiel Kindertageseinrichtungen, Schulen und weitere Einrichtungen, in denen überwiegend Minderjährige betreut werden, Obdachlosenunterkünfte, gemeinschaftliche Unterkünfte für Asylbewerber, Ausreisepflichtige, Flüchtlinge und Spätaussiedler sowie Justizvollzugsanstalten;
- Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 oder § 36 Absatz 1 Nummer

mer 7 einschließlich der in § 36 Absatz 1 Nummer 7 zweiter Teilsatz des Infektionsschutzgesetzes genannten Einrichtungen und Unternehmen, dies sind ambulante Pflegedienste;

- stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe und
 - Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gemäß § 51 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.
- Personen die sich in Einrichtungen und Unternehmen im Sinne von § 4 Absatz 2 TestV aufhalten, wenn es die Einrichtung oder das Unternehmen verlangt;

Einrichtungen im Sinne von § 4 Absatz 2 TestV sind:

- Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes; dies sind Einrichtungen des Gesundheitswesens (s. o.);
 - Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes, dies sind voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen;
 - Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 oder § 36 Absatz 1 Nummer 7 einschließlich der in § 36 Absatz 1 Nummer 7 zweiter Teilsatz des Infektionsschutzgesetzes genannten Einrichtungen und Unternehmen, dies sind ambulante Pflegedienste (s. o.), sowie ambulante Hospizdienste und Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung;
 - Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes; dies sind Gemeinschafts- und Massenunterkünfte (s. o.);
 - stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe,
 - Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gemäß § 51 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
 - Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 bis 10 und 12 des Infektionsschutzgesetzes, dies sind Einrichtungen des Gesundheitswesens (s. o.);
- alle asymptomatischen Personen, im Rahmen der kostenlosen Bürgertestung nach § 4a TestV;
- Personen, die einen positiven Antigen-Test oder einen positiven Pooling-Test vorzuweisen haben, in Form einer bestätigenden PCR-Diagnostik gemäß § 4b TestV.

Die Testungen im Rahmen des hauseigenen Konzepts des Petenten fallen unter keine dieser Anspruchskategorien. Sie fallen unter anderem deshalb nicht darunter, weil diese Testungen nicht für Kontaktpersonen nach Maßgabe des § 2 TestV bestimmt waren, denn die Einrichtung des Petenten ist keine Einrichtung im

Sinne von § 3 Absatz 2 TestV oder § 4 Absatz 2 TestV. Darüber hinaus handelte es sich nicht um öffentliche Bürgertestungen für jedermann im Sinne des § 4a TestV oder bestätigende PCR-Diagnostik gemäß § 4b TestV. Vielmehr handelte es sich um Testungen, die bereits im Vorhinein beschränkt waren auf Bewohner, Besucher und Mitarbeitende der Einrichtung.

Der Petent hätte Bürgertestungen gemäß § 4a TestV als sogenannter „weiterer Leistungserbringer“ im Sinne von Absatz 6 Absatz 1 Nummer 2 TestV dann erbringen können, wenn er hierzu durch das Gesundheitsamt gemäß § 6 Absatz 2 TestV beauftragt gewesen wäre. Diese Beauftragung ist an konkrete Voraussetzungen geknüpft und wird mittels Verwaltungsakt erteilt. Sich selbst zum Bürgertestzentrum zu erklären ist also nicht möglich. Die Beauftragung für Bürgertestungen setzt unter anderem voraus, dass selbige auch für jedermann angeboten werden und nicht für einen exklusiven Personenkreis beschränkt sind, denn Anspruchsberechtigte nach § 4a TestV sind alle asymptomatischen Personen. Dies war im vorliegenden Fall nicht gegeben, sodass eine Beauftragung für die Erbringung von Bürgertestungen aufgrund des vorliegenden Sachverhalts ausgeschlossen gewesen wäre.

Unter der hypothetischen Annahme, dass der Petent erklärt hätte, öffentliche Bürgertestungen für jedermann anzubieten, hätte er für eine Beauftragung durch das zuständige Gesundheitsamt nachweisen müssen, dass bei der Erbringung der Leistung die Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen, medizinerrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Voraussetzungen gewährleistet sind und dass der Petent die notwendige Zuverlässigkeit zur Leistungserbringung besitzt. Ob dies der Fall war geht aus dem beschriebenen Sachverhalt nicht hervor und kann daher ebenfalls nicht mit Gewissheit beantwortet werden.

Wäre der Petent erfolgreich beauftragt gewesen, hätte er die erbrachten Leistungen und die Sachkosten nach Maßgabe der jeweils geltenden Testverordnung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg abrechnen können. Die Testverordnung sieht hierfür für die Testungen jeweils Pauschalen vor, die sich im Laufe der Zeit mit Anpassungen an der Testverordnung geändert haben. Welche Leistungen in welchem Umfang abgerechnet werden hätten können (weil sie von der Pauschale noch erfasst gewesen wären, kann anhand des geltend gemachten Gesamtbetrags daher ebenfalls nicht bewertet, sondern müsste für jede erbrachte Leistung nachvollzogen werden. Die Abrechenbarkeit von Leistungen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg ist diesbezüglich an monatliche nachzuweisende Dokumentations- beziehungsweise Mitteilungspflichten geknüpft, die sich ebenfalls im Laufe der Zeit durch Anpassungen an der Testverordnung geändert haben.

Für ein Abweichen von den oben dargelegten Testanspruchskategorien einerseits und in der Erbringung durch vordefinierte Leistungserbringer andererseits ist in der Testverordnung kein Ermessensspielraum ersichtlich. Eine rechtliche Grundlage, für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist weder durch den

Verordnungsgeber noch in einer anderen Landes- oder Bundesregelung vorgesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann daher nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

24. Petition 17/1256 betr. Strafvollzug, Weihnachtsamnestie bei Cannabisdelikten

Der Petent begehrt, eine „Weihnachtsamnestie für alle in Frage kommenden Insassen des Landes Baden-Württemberg mit gewaltlosen Cannabis Delikten“ zu erlassen. Er ist der Meinung, dass die Legalisierung von Cannabis zu Genusszwecken für alle volljährigen Bewohner Deutschlands beschlossene Sache der Bundesregierung sei und fest im Koalitionsvertrag verankert sei. Trotz dieses Paradigmenwechsels in der Drogenpolitik müssten jedoch immer noch Menschen mit gewaltlosen Cannabisvergehen ihre Strafe in baden-württembergischen Gefängnissen absitzen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das verfassungsrechtlich abgesicherte Institut des Begnadigungsrechts (Artikel 60 Absatz 2 Grundgesetz, Artikel 52 Verfassung des Landes Baden-Württemberg) „besteht in der Befugnis, im Einzelfall eine rechtskräftig erkannte Strafe ganz oder teilweise zu erlassen, sie umzuwandeln, zu mildern oder ihre Vollstreckung auszusetzen. Es eröffnet die Möglichkeit, eine im Rechtsweg zustande gekommene und im Rechtsweg nicht mehr zu ändernde Entscheidung auf einem ‚anderen‘, ‚besonderen‘ Weg zu korrigieren“ (Bundesverfassungsgericht – BVerfGE –, 25, 352 ff., Rdnr. 27 nach juris). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat das Gnadenerweis „die Funktion, Härten des Gesetzes, etwaige Irrtümer der Urteilsfindung sowie Unbilligkeiten bei nachträglich veränderten allgemeinen oder persönlichen Verhältnissen auszugleichen“ (BVerfGE 25, 352 ff., Rdnr. 30 nach juris). Gnadenerweise dienen deshalb nach § 3 Absatz 1 Gnadenerweis Baden-Württemberg insbesondere dazu Unbilligkeiten auszugleichen, die darauf beruhen, dass das Gericht bei der Festsetzung der Rechtsfolgen wesentliche Umstände bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigen konnte, weil sie ihm nicht bekannt waren oder erst danach eingetreten sind.

Eine bloße politische Absichtserklärung von Regierungsparteien auf Bundesebene stellt keinen wesentlichen Umstand dar, der einen Gnadenerweis rechtfertigen kann.

Die sogenannte Weihnachtsamnestie, bei der es sich nicht um eine Amnestie im eigentlichen Sinne, sondern um einen gesammelten Gnadenerweis handelt, wird in Baden-Württemberg seit 1963 praktiziert. Mit der Weihnachtsamnestie wird eine gänzlich andere

Zielrichtung verfolgt: Aus humanitären Aspekten soll hierdurch eine etwaige Obdachlosigkeit über Weihnachten verhindert werden. Die Entlassenen, die ohnehin um Weihnachten in Freiheit gelangen würden, sollen die Möglichkeit erhalten, vor den Feiertagen alle Behördengänge zu erledigen und die Voraussetzungen zu schaffen, um an Weihnachten eine gesicherte Wohnsituation zu haben. Der Gnadenerweis zu Weihnachten, der keineswegs nur an den Tag der Entlassung anknüpft, dient der Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

25. Petition 17/1095 betr. Versagung einer Genehmigung nach dem Agrarstrukturverbesserungsgesetz

Der Petent wendet sich gegen die Versagung der Genehmigung eines Kaufvertrags über landwirtschaftliche Flächen durch das Landratsamt.

Der Petent und der Käufer haben im Dezember 2021 einen Kaufvertrag über landwirtschaftliche Flächen geschlossen. Der Vertrag wurde dem zuständigen Landwirtschaftsamt beim Landratsamt zur Genehmigung nach § 3 Agrarstrukturverbesserungsgesetz (ASVG) vorgelegt, der Vertrag ist am 12. Januar 2022 beim Landwirtschaftsamt eingegangen. Da der Käufer Nichtlandwirt ist, hat das Landwirtschaftsamt den Kaufgegenstand ausgeschrieben, um zu prüfen, ob erwerbsbereite Landwirte oder Landwirtinnen vorhanden waren, die bereit waren, die Flächen zu den Bedingungen des Kaufvertrags zu erwerben.

Daraufhin hat sich ein Landwirt gemeldet, der bereit war, die Grundstücke zu erwerben. Das Landwirtschaftsamt hat dem Petenten mit Bescheid vom 7. März 2022 mitgeteilt, dass die Genehmigung nicht erteilt werden kann und er sich an den erwerbsinteressierten Landwirt wenden oder vom Verkauf insgesamt absehen könne. Mit Bescheid ebenfalls vom 7. März 2022 hat das Landwirtschaftsamt dem Petenten und dem Käufer mitgeteilt, dass die Veräußerung eine agrarstrukturell nachteilige Verteilung des Grund und Bodens bedeutet und damit der Versagungsgrund nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 AVG erfüllt war und die Genehmigung versagt werden musste.

Der Käufer hat daraufhin am 1. April 2022 Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Landwirtschaftsgericht und im Folgenden vorliegende Petition eingereicht. Die Petition und die Beschwerde werden damit begründet, dass ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien bestehe und eine Veräußerung an den Käufer gewollt sei. Zudem sei der Petent nicht mehr in der Lage, auf dem Hof zu leben und diesen zu bewirtschaften. Das Agrarstrukturverbesserungsgesetz

verfehle im vorliegenden Fall seine Intention, da nicht nur die Flächen, sondern auch der Hof verkauft werden sollten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die betreffenden Flächen sind größer als ein Hektar und der Käufer ist ein Nichtlandwirt im Sinne des Gesetzes.

Der Käufer beabsichtigt, eine kleinere Pferdehaltung bzw. -zucht zu betreiben, die als Hobby einzustufen ist. In Gesprächen teilte der Käufer dem Landwirtschaftsamt mit, dass er sich im Moment nicht zu einem Landwirt im Sinne des Agrarstrukturverbesserungsgesetzes entwickeln möchte. Daher hat das Landwirtschaftsamt geprüft, ob ein aufstockungswürdiger Landwirt bereit war, diese Flächen zu kaufen.

Vor der Ausschreibung erfolgte eine Besichtigung der Flächen vor Ort. Der Eindruck war, dass die Flächen gut zu bewirtschaften sind, kleinere Teilbereiche sind aber sehr steil und sumpfig. Es handelt sich um Flächen, die einen geringeren Ertrag ermöglichen. Es wurde die Entscheidung getroffen, die Flächen im Mitteilungsblatt der Gemeinde auszuschreiben.

Der – ehemalige – langjährige Bewirtschafter der Flächen meldete sein Kaufinteresse an. Er hatte auch dargelegt, dass die Flächen für seinen Betrieb wichtig sind. Er gab zunächst ein geringeres Angebot ab, das er aber nachbesserte, und war dann bereit, die im Vertrag genannte Summe zu zahlen.

Das Landwirtschaftsamt kam zu dem Ergebnis, dass die Veräußerung eine agrarstrukturell nachteilige Verteilung von Grund und Boden § 7 Absatz 1 Nummer 1 ASVG darstellte und hat die Genehmigung versagt. Eine Härte für den Petenten/Verkäufer war nach Auffassung des Landwirtschaftsamts nicht ersichtlich, da ein Kaufinteressent vorhanden war, der den gleichen Preis zu zahlen bereit war.

Mit Schreiben vom 13. April 2022 hat das Amtsgericht – Landwirtschaftsgericht – dem Landwirtschaftsamt mitgeteilt, dass vom Käufer am 7. April 2022 ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt wurde.

Bewertung:

Nach dem Agrarstrukturverbesserungsgesetz bedürfen die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks, auf dem sich die Hofstelle oder ein Wirtschaftsgebäude eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs befindet oder das landwirtschaftlich genutzt wird oder nutzbar wäre und mindestens ein Hektar groß ist, und der schuldrechtliche Vertrag der Genehmigung. Nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 ASVG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Veräußerung eine agrarstrukturell nachteilige Verteilung des Grund und Bodens darstellt.

Dies ist nach ständiger Rechtsprechung dann der Fall, wenn landwirtschaftliche Flächen an Nichtlandwirte veräußert werden sollen, obwohl erwerbsbereite Landwirte vorhanden sind. Voraussetzung für den Vorrang

eines leistungsfähigen Landwirts gegenüber einem – wie vorliegend – Nichtlandwirt ist, dass der Betrieb dringend der Aufstockung bedarf und der Landwirt das Grundstück zur Aufstockung dringend benötigt. Sofern das Landwirtschaftsamt feststellt, dass es sich um eine Fläche größer als ein Hektar handelt und der Erwerb durch Nichtlandwirte erfolgen soll, prüft das Landwirtschaftsamt, ob es erwerbsbereite Landwirte gibt, die die Voraussetzungen erfüllen und bereit sind, die Fläche zu den Bedingungen des Kaufvertrages zu erwerben. Dies erfolgt durch ortsübliche Ausschreibungen.

Das zuständige Landwirtschaftsamt hat sich an diese Vorgaben gehalten. Nachdem der Erwerber Nichtlandwirt ist, der auch nicht die Absicht hat, eine Landwirtschaft aufzubauen und sich ein erwerbsbereiter Landwirt gemeldet hatte, der bereit war, zu den Bedingungen des Kaufvertrags zu erwerben und die Fläche benötigte, musste die Genehmigung des Kaufvertrags nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 ASVG versagt werden.

Nach § 7 Absatz 8 ASVG soll die Genehmigung, auch wenn ihr Bedenken aus den in Absatz 1 und 2 genannten Gründen entgegenstehen, nicht versagt werden, wenn dies eine unzumutbare Härte für den Veräußerer bedeuten würde. Dieser Ausnahmetatbestand greift nur, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass bei Versagung der Genehmigung die Existenz des Veräußerers ernsthaft gefährdet wäre. Das ist nur dann vertretbar, wenn die privaten Interessen gegenüber den öffentlichen Interessen ganz erheblich überwiegen. Somit ist die Härteklausel gemäß § 9 Absatz 7 Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) eng auszulegen, insbesondere bei Landerwerb durch Nichtlandwirte. Für das Merkmal der unzumutbaren Härte reichen bloße wirtschaftliche Nachteile nicht aus; vielmehr muss sich die Versagung der Genehmigung nach natürlichen Empfindungen besonders hart auswirken, also unzumutbar sein; es müssen außergewöhnliche Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass bei Versagung der Genehmigung „die Existenz des Veräußerers ernsthaft gefährdet wäre“. Auch in der Rechtsprechung wird das Merkmal unzumutbare Härte eng ausgelegt.

Sofern es den Verkauf an Nichtlandwirte betraf, waren dies Fälle, in denen die Veräußerung an ein Kreditinstitut erfolgte, um die Zwangsversteigerung abzuwenden, oder dem Veräußerer nur durch die Veräußerung ermöglicht wird, von der Erwerberin eine seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechende Pflege und Betreuung zu erhalten.

Eine unzumutbare Härte kann beim Veräußerer nicht gesehen werden. Der Veräußerer kann die Fläche an Landwirte verkaufen, ein erwerbsbereiter Landwirt ist vorhanden, der die Flächen für seinen Betrieb benötigt und den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen bereit ist.

Das größte Flurstück mit dem Wohnhaus und Stallgebäude und der angrenzenden Wiese liegt deutlich über einem Hektar. Die weiteren im Vertrag aufgeführten Flurstücke (teilweise sehr steil und schmal) liegen darunter.

Ein Verkauf nur einzelner Flächen ist für den Fall nicht zielführend, da die relevanteste Fläche gleichzeitig die größte Fläche mit deutlich über einem Hektar ist. Etwaige Baumöglichkeiten für einen Pferdeunterstand und eine ausreichende Auslaufläche sowie Futtergrundlage für die Pferde sind auf den übrigen kleineren Flurstücken nicht gegeben.

Im Agrarstrukturverbesserungsgesetz werden zudem Grundstücke als „wirtschaftliche Einheiten“ betrachtet.

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 ASVG darf die Genehmigung nur versagt oder durch Auflagen (§ 8 ASVG) oder Bedingungen (§ 9 ASVG) eingeschränkt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass durch die Veräußerung das Grundstück oder eine Mehrheit von Grundstücken, die räumlich oder wirtschaftlich zusammenhängen und dem Veräußerer gehören, unwirtschaftlich verkleinert oder aufgeteilt würden. Die Mindestgröße ist aus der Summe der Flächeninhalte der zusammenhängenden Grundstücke zu ermitteln. Der Flächenzusammenhang wird hierbei durch Wege oder Gräben, die in öffentlichem Eigentum stehen, nicht unterbrochen. Hierbei ist allein maßgeblich, ob eine zusammenhängende Fläche vorliegt.

Die Veräußerung einzelner Flurstücke wird daher kritisch gesehen, da dies rechtlich als Umgehungstatbestand zu werten sei. Die Veräußerung lediglich der kleineren Flächen ist nicht zielführend, da die geplante Pferdehaltung hierauf nicht verwirklicht werden kann.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde mittlerweile zurückgezogen. Die Entscheidung des Landratsamts ist, nachdem die Klagefrist verstrichen ist, unanfechtbar und rechtskräftig geworden.

Die Beteiligten wurden mehrmals auf die rechtlichen Gegebenheiten hingewiesen und verschiedenste Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Der von den Beteiligten gewünschte Verkauf ist im Ergebnis rechtlich nicht zulässig, auch eine juristische Überprüfung, welche das Landwirtschaftsamt in Auftrag gegeben hatte, kam zu keinem anderen Ergebnis.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

26. Petition 17/1425 betr. Fächerübergreifende Einführung des Leitprinzips Nachhaltigkeit

Der Petent fordert die Verankerung von „Nachhaltiger Entwicklung“ im Grundgesetz sowie die Verankerung von Nachhaltigkeit als fächerübergreifendes „Leitprinzip“ in der Bildungs- und Erziehungspolitik der Länder.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

In Artikel 20a des Grundgesetzes wird die Verantwortung für die künftigen Generationen, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere als staatliche Aufgabe im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung adressiert. Dieser Artikel enthält zentrale Elemente, die unter nachhaltiger Entwicklung subsummiert werden können. Für eine stärkere Fokussierung auf alle Bereiche einer nachhaltigen Entwicklung ist der Deutsche Bundestag verantwortlich.

Baden-Württemberg hat zur Stärkung der Nachhaltigkeit bereits 2016 die Leitperspektive „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE) systematisch und damit verpflichtend im Bildungsplan für die allgemein bildenden Schulen verankert. Die Auseinandersetzung und Integration der Leitperspektive BNE betrifft alle Fächer und Wahlbereiche, Jahrgangsstufen und Schularten. Das bedeutet, dass sich alle Fächer in Beziehung zu BNE setzen und ihren spezifischen Beitrag leisten müssen. Der Grad der Verankerung ist dabei durchaus unterschiedlich und insbesondere abhängig von den Anknüpfungspunkten, die das jeweilige Fach konkret bietet.

Konkretisiert wird die Leitperspektive in den jeweiligen Fachplänen in den Leitgedanken des Fachs sowie auf der Ebene der prozess- und inhaltsbezogenen Kompetenzen. Insbesondere auf der inhaltsbezogenen Ebene werden Kompetenzanforderungen mit konkreten nachhaltigkeitsrelevanten Inhalten (z. B. Energie, Klima, Stadtentwicklung, etc.) verbunden. Darüber hinaus wird die Leitperspektive den Nutzenden über eine Verweisstruktur deutlich gemacht und durch konkrete Umsetzungshilfen (Beispielcurricula, Synopsen und Kompetenzraster) ergänzt. Beispielcurricula zeigen Möglichkeiten auf, wie aus dem Bildungsplan unter der Berücksichtigung der Leitperspektiven unterrichtliche Praxis werden kann. Sie geben konkrete inhaltliche Anregungen zur kompetenzorientierten Unterrichtsplanung und -gestaltung und zur Erstellung oder Weiterentwicklung von schul- und fachspezifischen Jahresplanungen.

Details der BNE-Verankerung können direkt auf der Internetseite der Bildungsplanplattform eingesehen werden.

Dokumentenanalysen des Instituts Futur an der Freien Universität Berlin aus den Jahren 2017 und 2020 machen deutlich, dass Baden-Württemberg neben Sachsen aktuell das einzige Bundesland ist, das BNE auf Dokumentenebene bereits fächerübergreifend in allen untersuchten Schulformen verankert hat. Hinsichtlich der Verankerung von BNE in den Bildungsplänen anderer Länder des Bundes kann auf die Monitoringergebnisse des Instituts im Rahmen des nationalen BNE-Monitorings verwiesen werden. Darüber hinaus müssen Informationen bei den zuständigen Stellen der jeweiligen Bundesländer in Erfahrung gebracht werden.

Hinsichtlich einer bundesweiten Betrachtung wäre aufgrund der föderalen Zuständigkeit für den Bildungsbereich das Sekretariat der Ständigen Konferenz

der Kultusminister der Länder bzw. unmittelbar alle Länder des Bundes anzusprechen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann über die bereits an den allgemein bildenden Schulen verankerte Leitperspektive „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE) hinaus nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Wehinger

30.11.2022

Der Vorsitzende:

Marwein